



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 3

München, 28. Februar 2014

27. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
28.01.2014	1102-S Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben (StMBBek) .....	111
28.01.2014	1102-S Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen (StMEBek) .....	111
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
07.02.2014	2021-I Änderung der Bekanntmachung zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 über die Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke .....	112
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>		
31.01.2014	7071-W Änderung der Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ .....	114
31.01.2014	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen .....	114
31.01.2014	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms .....	114

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

07.02.2011	7803.1-L Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Landespflege – POLGEHL – .....	114
10.01.2014	7824-L Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR) .....	130
10.02.2014	7904-L Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms .....	144
10.02.2014	7904-L Dritte Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms .....	144
22.01.2014	911-L Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse im Bereich der Bayerischen Forstverwaltung .....	145

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

20.01.2014	2175.5-A Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“ .....	146
20.01.2014	2175.5-A Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ .....	148

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

04.02.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dan Shaham Ben-Hayun .....	150
04.02.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Reinhold Krämmel .....	150

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

04.02.2014	Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München .....	150
13.02.2014	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2013; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung .....	151

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ..... entfällt****IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibung .....	152
Literaturhinweise .....	153

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1102-S

### Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben (StMBBek)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 28. Januar 2014 Az.: B II 2 – G 43/13**

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), hat die Bayerische Staatsregierung Folgendes beschlossen:

1. <sup>1</sup>Die Leiterin der Staatskanzlei ist zugleich Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben. <sup>2</sup>Sie nimmt als solche folgende, der Staatskanzlei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 Buchst. d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung übertragene Aufgaben wahr:

- a) Bundesangelegenheiten, Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat,
- b) Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund,
- c) Innerdeutsche Beziehungen Bayerns,
- d) Deregulierung und Entbürokratisierung.

<sup>3</sup>Sie erfüllt ergänzend Sonderaufgaben nach Zuweisung durch den Ministerpräsidenten. <sup>4</sup>Die Staatsministerin ist organisatorisch der Staatskanzlei eingegliedert. <sup>5</sup>Sie erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. <sup>6</sup>Ihr erster Dienstsitz ist München, ihr zweiter Berlin. <sup>7</sup>Sie verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben über die im Einzelplan 02 ausgewiesenen Dienstkräfte und Haushaltsmittel. <sup>8</sup>Aufgaben und Stellung des Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund bleiben unberührt.

- 2. Diese Bekanntmachung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.
- 3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Horst Seehofer

1102-S

### Aufgaben und Stellung der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen (StMEBek)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 28. Januar 2014 Az.: B II 2 – G 41/13**

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), hat die Bayerische Staatsregierung Folgendes beschlossen:

1. <sup>1</sup>Die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen nimmt folgende, der Staatskanzlei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und d, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung übertragene Aufgaben wahr:

- a) Europapolitik: Grundsatzfragen und Koordinierung,
- b) Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union,
- c) Auswärtige Beziehungen Bayerns,
- d) Entwicklungszusammenarbeit: Grundsatzfragen und Koordinierung.

<sup>2</sup>Die Staatsministerin ist organisatorisch der Staatskanzlei eingegliedert. <sup>3</sup>Sie erfüllt ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. <sup>4</sup>Ihr erster Dienstsitz ist München, ihr zweiter Brüssel. <sup>5</sup>Sie verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben über die im Einzelplan 02 ausgewiesenen Dienstkräfte und Haushaltsmittel.

- 2. Diese Bekanntmachung ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.
- 3. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 10. Oktober 2013 tritt die Bekanntmachung über Aufgabenbereich und Stellung der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei (StM Bundes- und Europaangelegenheiten – StMBE) vom 13. Dezember 2005 (AllMBl S. 539, StAnz Nr. 50) außer Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Horst Seehofer

**2021-I****Änderung der Bekanntmachung zu den  
allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen  
am 16. März 2014 über die Meldung  
der Wahlergebnisse für statistische Zwecke****Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts  
für Statistik und Datenverarbeitung****vom 7. Februar 2014 Az.: 14-1367-2014**

An  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise  
die Landratsämter

nachrichtlich an  
die Regierungen  
das Bayerische Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr

1. Anlage 5 der Bekanntmachung zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 über die Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke vom 23. Oktober 2013 (AllMBl S. 436) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Änderungsbekanntmachung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Marion Frisch  
Präsidentin

## Anlage 5

Landratsamt \_\_\_\_\_

**Schnellmeldung  
der vorläufigen Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister  
am 16. März 2014  
Zusammenstellung für den Landkreis**

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:  
von den **Landratsämtern an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anzahl
1	Gemeinden im Landkreis insgesamt (einschließlich Großer Kreisstädte)	
2	a) Gemeinden, in denen ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister zu wählen war	
	b) Gemeinden, in denen ein berufsmäßiger erster Bürgermeister/Oberbürgermeister zu wählen war	
3	Gemeinden, in denen der erste Bürgermeister/Oberbürgermeister bereits im 1. Wahlgang gewählt wurde	
4	Gemeinden, in denen eine Stichwahl erforderlich ist	
5	Gemeinden, in denen keine Bürgermeisterwahl stattfand	

**Gewählte erste Bürgermeister/Oberbürgermeister im Landkreis nach Wahlvorschlägen**

Lfd. Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Anzahl der bereits im 1. Wahlgang gewählten ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister
1	Christlich-Soziale Union (CSU)	
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
3	FREIE WÄHLER <sup>1)</sup> (FREIE WÄHLER)	
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	
5	Übrige politische Parteien	
6	Gemeinsame Wahlvorschläge <sup>2)</sup>	
6a	darunter mit Beteiligung der CSU	
6b	darunter mit Beteiligung der SPD	
6c	darunter mit Beteiligung der FREIE WÄHLER <sup>1)</sup>	
6d	darunter mit Beteiligung der GRÜNEN	
7	Wählergruppen ohne politische Parteien <sup>3)</sup>	
8	Ohne Wahlvorschlag <sup>4)</sup>	

<sup>1)</sup> Betrifft die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern (Ordnungszahl 03).

<sup>2)</sup> Alle Wahlvorschläge, bei denen eine politische Partei mit anderen Parteien oder Wählergruppen verbunden ist (vgl. Kennwort).  
Beispiele: 1. CSU/Freie Wählergemeinschaft 2. FREIE WÄHLER/Freie Wählergruppe 3. Freie Bürger/GRÜNE

<sup>3)</sup> Alle Wahlvorschläge, die aus einer oder mehreren selbstständigen Wählergruppen (also ohne politische Parteien) bestehen.  
Beispiele: 1. Wählergemeinschaft Umland 2. Bürgerliste/Freie Wählergemeinschaft

<sup>4)</sup> Alle Gewählten, deren Name auf dem Stimmzettel nicht vorgedruckt war (also ohne Wahlvorschlag), sondern die durch die Wähler handschriftlich benannt und durch absolute Mehrheit gewählt wurden.

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person \_\_\_\_\_ Tel. Nr. \_\_\_\_\_

Name der aufnehmenden Person \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

**7071-W****Änderung der Richtlinien zum  
Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
vom 31. Januar 2014 Az.: VI/7-3665g/985**

**I.**

In Nr. 8 Abs. 1 der Richtlinien zum Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ (BayNW) vom 10. Oktober 2012 (AllMBl S. 640) wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**7071-W****Änderung der Richtlinien  
zur Durchführung des Bayerischen Programms  
zur Förderung technologieorientierter  
Unternehmensgründungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
vom 31. Januar 2014 Az.: VI/7-3667/289**

**I.**

In Nr. 8 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 494), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2011 (AllMBl S. 667), wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**7071-W****Änderung der Richtlinien  
zur Durchführung des Bayerischen  
Technologieförderungs-Programms**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
vom 31. Januar 2014 Az.: VI/7-3668/251**

**I.**

In Nr. 11 der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP) vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 490), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Januar 2012 (AllMBl S. 146), wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**7803.1-L****Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau,  
Ernährung und Hauswirtschaft sowie Landespflege  
(POLGEHL)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 7. Februar 2011 Az.: A 4-7103-1/1**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt folgende Verwaltungsvorschriften:

**1. Praktika****1.1 Allgemeine Regelungen****1.1.1 Ziel des Praktikums, Praktikumsinhalte****1.1.2 Dauer des Praktikums****1.1.3 Anrechnung von Praxiszeiten****1.2 Studiengangsspezifische Regelungen****1.2.1 Agrarwissenschaften****1.2.2 Gartenbauwissenschaften****1.2.3 Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung****1.2.4 Ernährungswissenschaften/Ökotrophologie/Consumer Affairs****2. Praktikantenvertrag****3. Zuständigkeiten****3.1 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****3.2 Praktikantenamt Weihestephan****3.3 Fortbildungszentren****4. Voraussetzungen für die Anerkennung****4.1 Berichte****4.2 Zeitnachweise und qualifizierende Zeugnisse****5. Praktikantenprüfung****5.1 Prüfungsausschuss**

- 5.2 Prüfungstermine
- 5.3 Prüfungsanmeldung
- 5.4 Zulassung
- 5.5 Prüfungsinhalte
- 5.6 Prüfungsverlauf
- 5.7 Bewertung, Prüfungsergebnis und Zeugnis
- 5.8 Rücktritt, Nichtteilnahme
- 5.9 Wiederholung der Prüfung
- 6. Übergangsregelung und Inkrafttreten**

### Anlagenübersicht

- Anlage 1: Praktikumsinhalte Landwirtschaft
- Anlage 2: Rahmenplan Lehrgang Landtechnik
- Anlage 3: Rahmenplan pflanzenbauliche Schulungstage
- Anlage 4: Rahmenplan Lehrgang Tierische Erzeugung
- Anlage 5: Praktikumsinhalte Gartenbau
- Anlage 6: Rahmenplan Lehrgang Technik im Gartenbau
- Anlage 7: Praktikumsinhalte Landschaftsarchitektur und -planung
- Anlage 8: Praktikumsinhalte Hauswirtschaft und Ernährung
- Anlage 9: Vertrag
- Anlage 10: Muster Zeugnis Praktikantenprüfung
- Anlage 11: Muster Zusammenstellung der Praktikumszeiten

## 1. Praktika

### 1.1 Allgemeine Regelungen

#### 1.1.1 Ziel des Praktikums, Praktikumsinhalte

Zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst auf Ämter der vierten Qualifikationsebene (früher Höherer Dienst) in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung ist das geregelte Praktikum mit Praktikantenprüfung eine Zulassungsvoraussetzung. Auch eine einschlägige Berufsausbildung mit Abschlussprüfung gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst anerkannt.

Die Bewerber für den Vorbereitungsdienst sammeln mit dem Praktikum grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind so zu vermitteln, dass die Praktikanten zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten befähigt werden, die insbesondere das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen einschließen. Darüber hinaus sollen nachhaltige Eindrücke vom sozialen Umfeld im jeweiligen Beruf gewonnen werden.

#### 1.1.2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst einschließlich der begleitenden Ausbildungsmaßnahmen 30 Wochen. Aus-

fallzeiten sind nachzuholen, soweit sie eine Woche übersteigen.

Lehrgänge und Schulungstage sind Bestandteile der praktischen Ausbildung. Das Praktikantenamt Weihenstephan bietet sie in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Landwirtschaftsverwaltung an. Die Anlagen enthalten die Rahmenpläne.

#### 1.1.3 Anrechnung von Praxiszeiten

Auf die Praktikumszeit kann angerechnet werden:

- die Studienpraxis im Rahmen eines einschlägigen Studiums,
- Ausbildungszeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
- eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung ersetzt das geregelte Praktikum.

### 1.2 Studiengangsspezifische Regelungen

#### 1.2.1 Agrarwissenschaften

In der Vegetationszeit werden mindestens acht Wochen zusammenhängend in einem nach BBiG anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb abgeleistet. Weitere 14 Wochen im landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb finden nach Möglichkeit zeitlich zusammenhängend statt. Vier Wochen finden in dem der praktischen Landwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereich statt. Ein je zweiwöchiger Tierhaltungs- und Landmaschinenkurs und pflanzenbauliche Schulungstage sind Bestandteil des Praktikums.

#### 1.2.2 Gartenbauwissenschaften

Mindestens acht Wochen müssen zusammenhängend in einem nach BBiG anerkannten gärtnerischen Ausbildungsbetrieb der Fachrichtungen Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau, Obstbau, Staudengärtnerei oder Zierpflanzenbau in der berufsspezifischen Hauptarbeitszeit abgeleistet werden. Weitere 14 Wochen im gärtnerischen Ausbildungsbetrieb der o. g. Fachrichtungen finden nach Möglichkeit zeitlich zusammenhängend statt. Ein Lehrgang Technik im Gartenbau gehört zum Praktikum.

#### 1.2.3 Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

Mindestens 30 Wochen müssen zusammenhängend in einem nach BBiG anerkannten Ausbildungsbetrieb der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau während der berufsspezifischen Hauptarbeitszeit abgeleistet werden.

#### 1.2.4 Ernährungswissenschaften/Ökotrophologie/Consumer Affairs

Mindestens zehn Wochen sind im nach BBiG anerkannten landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalt nach Möglichkeit mit Einkommenskombinationen, sowie acht Wochen in einem Großhaushalt mit den Bereichen Küche, Wäsche und Reinigung abzuleisten. Die restlichen Zeiten können in Abschnitten von mindestens vier Wochen aus den Bereichen Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelindustrie, Lebensmittelüberwachung, Beratungsstellen, PR-Agenturen, Medien gewählt werden.

## 2. Praktikantenvertrag

Vor Beginn des Praktikums ist zwischen der Ausbildungsstätte und dem Praktikanten ein schriftlicher Vertrag nach Anlage 9 abzuschließen. Dieser Vertrag muss dem Praktikantenamt Weihenstephan vor Praktikumsbeginn vorgelegt werden.

## 3. Zuständigkeiten

### 3.1 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führen praktikumsbegleitende pflanzenbauliche Schulungstage durch. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Landshut, Abteilung Gartenbau führt die Praktikantenprüfung für Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau durch (zuständige Stelle).

### 3.2 Praktikantenamt Weihenstephan

Das Praktikantenamt

- informiert Studienbewerber und Studenten über das geregelte Praktikum als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst,
- informiert Ausbildungsbetriebe, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Staatsministerium über grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Studium,
- berät Studienbewerber und Studenten vor der Aufnahme eines Praktikums zur Gestaltung desselben,
- ist bei der Suche nach Ausbildungsbetrieben behilflich,
- betreut die Praktikanten im Praktikum und organisiert die Lehrgänge,
- bewertet die schriftlichen Berichte und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums,
- prüft die Unterlagen für die Zulassung zur Praktikantenprüfung.

### 3.3 Fortbildungszentren

Das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft in Landshut-Schönbrunn führt die Praktikantenprüfung in den Bereichen Landwirtschaft sowie Hauswirtschaft und Ernährung durch (zuständige Stelle).

## 4. Voraussetzungen für die Anerkennung

### 4.1 Berichte

Dem Praktikantenamt legt der Student über jedes Praktikum in Ausbildungsbetrieben und Institutionen des vor-/nachgelagerten Bereiches einen selbstverfassten Bericht vor. Die studiengangspezifischen Berichtsanleitungen regeln die Einzelheiten.

### 4.2 Zeitanzeige und qualifizierende Zeugnisse

Zusammen mit den Berichten erhält das Praktikantenamt Zeitanzeige oder Zeugnisse, worin die erfolgreich abgeleistete Praktikumszeit vom Betriebsleiter bestätigt ist. Das Praktikantenamt stellt dem Studenten eine Bescheinigung aus, die das erfolgreich abgeschlossene geregelte Praktikum mit allen einzelnen Abschnitten, Kursen und Schulungstagen bestätigt. Ein Muster ist in der Anlage 11 aufgeführt.

## 5. Praktikantenprüfung

### 5.1 Prüfungsausschuss

Das für die Praktikantenprüfung zuständige Fortbildungszentrum Landshut-Schönbrunn errichtet einen Prüfungsausschuss für die Landwirtschaft und einen für Ernährung und Hauswirtschaft.

Die Abteilung Gartenbau des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten in Landshut errichtet einen Prüfungsausschuss für den Gartenbau, sowie den Garten- und Landschaftsbau.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich; Zeitaufwand und Anfahrt werden nach den Prüfungsaufwandsregelungen entschädigt.

Nicht mitwirken darf ein Prüfer, der sich befangen fühlt, oder gegen den die Besorgnis der Befangenheit geltend gemacht wird. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltung ist nicht möglich.

### 5.2 Prüfungstermine

Die Prüfungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Termine werden mit dem Prüfungsausschuss und dem Praktikantenamt abgestimmt.

### 5.3 Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung ist mit folgenden Unterlagen im Praktikantenamt einzureichen:

- kurzer tabellarischer Lebenslauf mit Foto,
- Berichte mit Zeugnissen,
- Nachweise der besuchten Kurse,
- Verträge.

Das Praktikantenamt prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, erstellt eine Auflistung sämtlicher Praktika und Kurse des einzelnen Prüfungsbewerbers und leitet die Unterlagen den für die Prüfung zuständigen Stellen weiter.

### 5.4 Zulassung

Über die Zulassung zur Praktikantenprüfung entscheiden die zuständigen Stellen.

Die Entscheidung teilen sie den Prüfungsbewerbern mindestens einen Monat vor der Prüfung schriftlich mit.

### 5.5 Prüfungsinhalte

Die Praktikantenprüfung erstreckt sich auf die jeweiligen Ausbildungsinhalte und Gegebenheiten der Ausbildungsbetriebe der Praktikanten und das in den begleitenden Ausbildungsmaßnahmen vermittelte

fachpraktische Wissen und Können. Die Prüfung besteht mit Ausnahme des Bereiches Hauswirtschaft und Ernährung aus zwei fachpraktischen Prüfungsbereichen und einem Kolloquium.

#### 5.6 Prüfungsverlauf

Die Prüfung in den drei Prüfungsabschnitten dauert je 20 Minuten. Die Prüfung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann Personen als Gäste zulassen. Die Prüflinge weisen sich vor Beginn der Prüfung mit amtlichem Dokument aus. Von der Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden, wer den Verlauf erheblich stört oder durch Täuschungshandlungen versucht, das Ergebnis zu beeinflussen. Ausschluss bedeutet nicht bestanden.

Für Hauswirtschaft und Ernährung besteht die Praktikantenprüfung aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 60 Minuten auf Grundlagen der Praktikumsberichte.

#### 5.7 Bewertung, Prüfungsergebnis und Zeugnis

Die Prüfungsbereiche und das Kolloquium werden nach folgenden Stufen bewertet:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistungen
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind

Jeder Prüfungsbereich und das Kolloquium ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig zu beurteilen und in ganzen Noten zu bewerten.

Das Prüfungsergebnis errechnet sich aus dem dritten Teil der Notensumme aus den einzelnen Prüfungsbereichen und dem Kolloquium, in Hauswirtschaft und Ernährung ergibt die Note des Prüfungsgesprächs das Prüfungsergebnis. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1,00–1,50	=	sehr gut
1,51–2,50	=	gut
2,51–3,50	=	befriedigend
3,51–4,50	=	ausreichend
4,51–5,50	=	mangelhaft
5,51–6,00	=	ungenügend

Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn ein Prüfungsbereich mit ungenügend oder zwei mit mangelhaft bewertet wurden. In Hauswirtschaft und Ernährung ist die Prüfung nicht bestanden, wenn das Prüfungsgespräch schlechter als ausreichend bewertet wurde. Das Prüfungsergebnis ist den Bewerbern am Prüfungstag mündlich mitzuteilen. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift und ein Gesamtbewertungsbogen zu erstellen.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach [Anlage 10](#). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in welchen Prüfungsbereichen die Leistungen mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden.

#### 5.8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommen sie der Aufforderung zum Ablegen der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht ablegen können. Über das Vorliegen eines Grundes, den der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### 5.9 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung können die Teilnehmer auf Antrag nur die nicht bestanden Prüfungsbereiche wiederholen. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Anmeldung und Zulassung erfolgen analog der ersten Anmeldung.

### 6. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Praktikumszeiten, die nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 17. Februar 2003 (AllMBl S. 89) abgeleistet wurden, werden angerechnet.

Diese Bekanntmachung löst die oben genannte Bekanntmachung ab und tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

### Praktikumsinhalte Landwirtschaft

#### 1. Pflanzliche Erzeugung

##### 1.1 Boden, Standort, Bodenbearbeitung

- Fähigkeit, den natürlichen Standort eines landwirtschaftlichen Betriebes zu beschreiben und zu bewerten
- Fähigkeit, Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen
- Überblick über Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Vermeidung von Bodenschäden

## 1.2 Nährstoffversorgung

- Überblick über betriebliche Düngemittel (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger, wie Gülle und Stallmist, Stroh- und Gründüngung) deren Eigenschaften, Einsatzmöglichkeiten, Kosten
- Fähigkeit, Düngemittel gezielt auszubringen
- Einsicht in den umweltbewussten Umgang mit Düngemitteln hinsichtlich Luft, Grund-, Oberflächen-gewässern und Bereitschaft, die umweltrelevanten Maßnahmen umzusetzen
- Fähigkeit, einen Düngeplan nach Ergebnissen der Bodenuntersuchung unter Anleitung zu erstellen

## 1.3 Pflanzenbau

- Fertigkeit, einheimische Kulturpflanzen in ihren jeweiligen Entwicklungsstadien zu erkennen und zu beurteilen
- Fähigkeit, standortgerechte Maßnahmen für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Produktion qualitativ hochwertiger pflanzlicher Erzeugnisse zu treffen (Getreide, Körnermais, Ölfrüchte, Zucker- und Futterrüben, Kartoffeln, Körnerleguminosen, Sonderkulturen)
- Einsicht in die Notwendigkeit überbetrieblicher Vermarktungseinrichtungen und entsprechender Markt- und Qualitätsanforderungen
- Bereitschaft, Vorschriften des Umwelt- und Unfallschutzes umzusetzen

## 1.4 Grünland und Futterbau

- Fähigkeit, Dauergrünland hinsichtlich Standort und Nutzung zu beurteilen und entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen
- Fähigkeit, wesentliche Formen des Feldfutterbaues auf dem Betrieb durchzuführen

## 1.5 Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz

- Bereitschaft, Umwelt- und Naturschutz im persönlichen und betrieblichen Umfeld zu verwirklichen und entsprechende Maßnahmen von Gesellschaft und Staat zu unterstützen
- Bewusstsein vom Raubbau an der Natur durch den Menschen
- Überblick über Landschaftspflege- und Naturschutzprogramme
- Bereitschaft, bei deren praktischer Umsetzung mitzuwirken

## 2. Tierische Erzeugung

### 2.1 Landwirtschaftliche Nutztiere

- Fähigkeit, Nutztiere (Milchkühe, Mastrinder, Jungvieh, Zucht- und Mastschweine, ggf. Geflügel, Schafe, Pferde u. a.) zu betreuen und Einsicht in tiergerechte Haltung, Behandlung und Transport
- Kenntnis der Kriterien zur Tierbeurteilung und Fähigkeit, Nutztiere nach dem Äußeren und ihren Leistungsdaten zu beurteilen und zu vergleichen
- Überblick über den praktischen Zuchtbetrieb

### 2.2 Futter und Fütterung

- Fähigkeit, Futtermittel zu erkennen und zu beurteilen
- Fähigkeit, Futterrationen für Rinder und Schweine zusammenzustellen

### 2.3 Hygiene und Tiergesundheit

- Kenntnis der wichtigsten Hygienemaßnahmen im Stall
- Fähigkeit, typische Merkmale gesunder und kranker Tiere zu erkennen sowie Kenntnisse über Trächtigkeit und Geburt
- Einblick in Krankheitsbilder, -ursachen und Möglichkeiten der Prophylaxe und Bekämpfung

### 2.4 Leistungen

- Überblick über die Leistungsergebnisse und deren Auswertung in der Milcherzeugung, Ferkelerzeugung sowie Fleisch- und Eierproduktion
- Kenntnis möglicher Umwelteinflüsse bei der Erzeugung, Be- und Verarbeitung hochwertiger tierischer Produkte

### 2.5 Stall

- Überblick über Eigenschaften und Einsatzbereiche wichtiger Baumaterialien im Stallbau
- Überblick über Aufstellungsformen sowie Arbeits- und Mechanisierungsverfahren im Stall
- Einblick in die Bedeutung des Stallklimas für das Tier und die Möglichkeit der Regulierung
- Kenntnisse über Vorschriften und praktischen Vollzug der Unfallverhütung im Stall

## 3. Betriebliche Zusammenhänge

### 3.1 Betriebsbedingungen Ausstattung mit Produktionsfaktoren Betriebsorganisation und Markt

- Fähigkeit, Betriebsbedingungen, Faktorausstattung und Betriebsorganisation des Praktikumsbetriebes zu erfassen
- Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Betriebsbedingungen und Betriebsorganisation
- Überblick über Marktbedingungen, Vermarktungsformen und Vermarktungseinrichtungen

### 3.2 Betriebsmanagement und Rechnungswesen

- Fähigkeit, die im Produktionsbetrieb schwerpunktmäßig vertretenen Produktionsverfahren zu beschreiben und betriebswirtschaftlich zu beurteilen
- Kenntnis der Preise und Kosten wichtiger landwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel
- Überblick über die besonderen Aufgaben der Unternehmensführung
- Einblick in den Ablauf des Rechnungswesens des Praktikumsbetriebes

### 3.3 Berufsständische Organisationen und Einrichtungen

- Einblick in die Form und die Bedeutung der überbetrieblichen Zusammenarbeit
- Überblick über berufsständische Organisationen
- Überblick über die berufliche Bildung in der Landwirtschaft

## Anlage 2

### Rahmenplan für den Lehrgang Landtechnik

#### Lehrgangsziel

Die Lehrgänge sollen den Studenten Kenntnisse und Fähigkeiten beim Umgang mit Traktoren und Landmaschinen vermitteln. Die Kenntnisvermittlung erstreckt sich nur

auf die grundsätzliche Arbeitsweise und Funktion einer Maschine und deren Bauteile. Den Schwerpunkt bildet die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Traktoren und Landmaschinen fachgerecht zu pflegen, warten, bedienen und einzustellen.

Im Hinblick auf das abzuleistende Praktikum sollen die Lehrgänge bei den Studenten Bereitschaft wecken und Fähigkeiten, z. T. Fertigkeiten vermitteln, um mit den gebräuchlichen Maschinen eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Erfolg arbeiten zu können.

## Schlepper und Geräteanbau

### 1. Schlepperbauarten und Motorgeräte

- 1.1 Überblick über Bauarten von Schleppern und Motorgeräten
- 1.2 Fähigkeit im Erkennen und Bedienen von Schleppern und Motorgeräten
- 1.3 Fähigkeit in der Handhabung und dem Einsatz von Schleppern, Motorgeräten und Anhängern

### 2. Motoren

- 2.1 Kenntnis über Motoraufbau und technische Daten
- 2.2 Fähigkeit im Pflegen und Warten verschiedener Motorschmiersysteme
- 2.3 Fähigkeit im Pflegen und Warten verschiedener Kühlsysteme an Motoren
- 2.4 Fähigkeit im Pflegen und Warten verschiedener Luftfilter
- 2.5 Fähigkeit im Pflegen und Bedienen verschiedener Kraftstoffanlagen an Dieselmotoren
- 2.6 Fähigkeit im Pflegen, Bedienen und Einstellen verschiedener Kraftstoffanlagen an Ottomotoren
- 2.7 Fähigkeit im Pflegen, Bedienen und Einstellen der Zündanlage an verschiedenen Ottomotoren

### 3. Kraftübertragung

- 3.1 Kenntnis über die Kraftübertragung an Schleppern
- 3.2 Fähigkeit im Einstellen und Bedienen von Kupplungen und Zapfwellen an verschiedenen Schleppern
- 3.3 Fähigkeit im Pflegen und im Instandhalten von Gelenkwellen, Schutzeinrichtungen und Überlastsicherungen
- 3.4 Fähigkeit im Bedienen und Pflegen der Schaltgetriebe an verschiedenen Schleppern
- 3.5 Fähigkeit im Bedienen und Pflegen der Achsen und Achsantriebe
- 3.6 Fähigkeit im Pflegen und im Instandsetzen der Fahrzeugreifen

### 4. Fahrzeugbremsen

- 4.1 Kenntnis der Bremsanlagen an landwirtschaftlichen Fahrzeugen, StVZO
- 4.2 Fähigkeit im Prüfen, Einstellen und Warten mechanisch und hydraulisch betätigter Bremsen an Schleppern
- 4.3 Fähigkeit im Prüfen, Einstellen und Warten mechanisch und pneumatisch betätigter Bremsen an Transportfahrzeugen und Erntemaschinen

### 5. Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik

- 5.1 Kenntnis der Stromerzeugung, -speicherung und -verbrauch
- 5.2 Fähigkeit im Bedienen, Instandsetzen und Warten der elektrischen Anlage an verschiedenen Fahrzeugen; Fahrzeugsicherheit
- 5.3 Fähigkeit im Austauschen, Bedienen, Einstellen und Warten der elektronischen Bauteile

### 6. Kraftheber und Gerät

- 6.1 Kenntnis der Hydraulik, Kraftheber und Geräteverbindung an Schleppern und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten
- 6.2 Fertigkeit im Bedienen, Einstellen und Warten der verschiedenen Hydraulikanlagen an unterschiedlichen Schleppern
- 6.3 Fähigkeit im Verbinden und Einsetzen verschiedener Arbeitsgeräte mit Krafthebern
- 6.4 Fähigkeit im Bedienen, Einstellen, Einsetzen und Warten verschiedener Pflüge
- 6.5 Fähigkeit im Bedienen und Warten verschiedenartiger Anhängervorrichtungen

### 7. Fahrerplatz und Fahrsicherheit

- 7.1 Kenntnis über Kabinen, Klimatisierung und Sicherheit
- 7.2 Fähigkeit im Pflegen, Bedienen, Einstellen und Warten der Fahrersitze, Bedienungsgruppen, Lüftung und Klimaanlage
- 7.3 Fähigkeit im Anpassen des Fahrerplatzes an verschiedene Arbeitsverhältnisse und im Beachten des unterschiedlichen Fahrverhaltens beim Gerätetransport

## Anlage 3

### Rahmenplan pflanzenbauliche Schulungstage

#### Ziel der pflanzenbaulichen Schulungstage:

- wesentliche Entwicklungsphasen der Vegetation kennenzulernen, vergleichen und bewerten zu können
- den optimalen Anwendungszeitpunkt pflanzenbaulicher Maßnahmen festlegen zu können
- im Ausbildungsbetrieb vermittelte Kenntnisse und Erfahrungen zu ergänzen, zu vertiefen und zu festigen

Dabei sollen praktische Fertigkeiten und Kenntnisse im Vordergrund stehen; die theoretische Wissensvermittlung ist auf das zum Verständnis der Praxis unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Lernziele und Lerninhalte der Schulungstage sind verbindlich; Zeitpunkt, Zeitmaß und Reihenfolge der Lerninhalte den regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Die mit der Durchführung der Schulungstage beauftragten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legen die Schulungstermine frühzeitig fest und teilen diese den Auszubildenden, den Praktikanten und dem Praktikantenamt Weihenstephan mit.

Die Teilnahme am Schulungstag ist dem Praktikanten zu bestätigen durch Eintrag in die Praktikantenkarte, Sammelbestätigung oder ggf. mit Einzelbestätigung unter Angabe von Datum und Thema des Schulungstages. Die

Ausbildenden stellen den Praktikanten für die Teilnahme an Schulungstagen während des Betriebspraktikums frei.

### 1. Frühjahrsbestellung (April)

- 1.1 Fähigkeit, Saat- und Pflanzgut der wichtigsten Kulturarten zu beurteilen und zu bestimmen
- 1.2 Fähigkeit, die Aussaatmenge zu berechnen, Wintersaatenbestände zu beurteilen
- 1.3 Überblick über Bodenbearbeitungsmaßnahmen und Fähigkeit, das fertige Saatbeet zu beurteilen
- 1.4 Überblick über Sä- und Legemaschinen und deren Einsatz

### 2. Pflanzenschutz (Mai)

- 2.1 Überblick über Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes
- 2.2 Fähigkeit, Kulturpflanzen zu erkennen und die wichtigsten Schadorganismen, Unkräuter und Ungräser zu bestimmen
- 2.3 Fähigkeit, den sachgemäßen Einsatz einer Pflanzenschutzspritze zu beurteilen
- 2.4 Überblick über Pflanzenbehandlungsmittel und deren Einsatz

### 3. Grünland/Futter (Juni)

- 3.1 Fähigkeit, Grünland nach Zusammensetzung des Pflanzenbestandes, Nutzungsform, Futterqualität und Ertrag zu beurteilen
- 3.2 Kenntnis notwendiger Pflege- und möglicher Verbesserungsmaßnahmen des Grünlandes
- 3.3 Fähigkeit, wichtige Feldfutterpflanzen zu erkennen und zu beurteilen

### 4. Beurteilen von Feldbeständen (Juni/Juli)

- 4.1 Beherrschen des Erkennens einheimischer Kulturpflanzen
- 4.2 Fähigkeit, Pflanzenbestände zu beurteilen
- 4.3 Überblick über Saatgutvermehrung und Sortenversuchswesen

### 5. Standort, Bodenbearbeitung und Düngung (September)

- 5.1 Überblick über wichtige Bodentypen und -arten
- 5.2 Überblick über standortgemäße Bodenbearbeitung
- 5.3 Fähigkeit, wesentliche Düngemittel zu erkennen und zu beurteilen sowie einen Düngeplan zu erstellen

## Anlage 4

### Rahmenplan Lehrgang Tierische Erzeugung

#### Rinderhaltung

##### 1. Milchgewinnung

- 1.1 Überblick des Aufbaus und der Funktion des Euters sowie der Entstehung von Euterkrankheiten
- 1.2 Überblick über die Technik der Milchgewinnung
- 1.3 Fähigkeit im Handmelken

##### 1.4 Fähigkeit im Maschinenmelken

- 1.5 Überblick von Bau und Arbeitsweise der Melkanlagen
- 1.6 Fähigkeit einer rationellen Einteilung des Arbeitsablaufes
- 1.7 Überblick über Reinigung und Desinfektion von Melkanlage und Geräten
- 1.8 Fähigkeit zur Wartung und Pflege der Teile sowie zur Reinigung und Desinfektion der Anlage und Geräte
- 1.9 Überblick über die Behandlung der Milch

##### 2. Rinderfütterung

- 2.1 Einblick über die Grundsätze der Rinderfütterung
- 2.2 Fähigkeit der Bestimmung und Beurteilung von Futtermitteln für die Rinderfütterung
- 2.3 Fähigkeit, Rinder wiederkäuergerecht und leistungsbezogen zu füttern

##### 3. Kälberaufzucht

- 3.1 Einblick über die Methoden der Aufzucht des Kalbes
- 3.2 Fähigkeit zur Aufzucht eines Kalbes

##### 4. Zucht und Haltung im Rinderstall

- 4.1 Fähigkeit, die Arbeiten im Rinderstall zu verrichten
- 4.2 Einblick in den praktischen Zuchtbetrieb beim Rind
- 4.3 Einblick in die Aufzeichnungen zur Bestandsführung
- 4.4 Einblick in die Exterieurbewertung des Rindes; Fähigkeit, praktische Rinderbeurteilung

#### Schweinehaltung

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Überblick über die Leistungsmerkmale in der Schweinehaltung
- 1.2 Überblick über die wichtigsten Schweinerassen und deren Eignung für Kreuzungsprogramme

##### 2. Ferkelerzeugung

- 2.1 Überblick über den praktischen Zuchtbetrieb beim Schwein
- 2.2 Überblick über die praktische Ferkelaufzucht; Fähigkeit zur Betreuung der Sauen und Ferkel

##### 3. Schweineproduktion

- 3.1 Fähigkeit zum richtigen Umgang mit Schweinen; Bereitschaft zur Umsetzung tierschutzrelevanter Maßnahmen in der täglichen Arbeit
- 3.2 Einblick über Hygienemaßnahmen in der Schweinehaltung
- 3.3 Fähigkeit, die Gesundheitsmerkmale beim Schwein zu erkennen
- 3.4 Fähigkeit, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen
- 3.5 Einblick in die Exterieurbeurteilung des Schweines; Fähigkeit zur Beurteilung von Schweinen
- 3.6 Überblick über Aufstallungsformen in der Schweinehaltung

- 3.7 Einblick in betriebliche Aufzeichnungen in der Schweinehaltung
- 3.8 Fähigkeit, die Arbeiten im Schweinestall zu verrichten; Bereitschaft, die gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen
- 3.9 Überblick über verschiedene Betriebsformen in der Schweinehaltung

#### 4. Schweinefütterung

- 4.1 Überblick über verschiedene Schweinefuttermittel
- 4.2 Überblick über die Grundsätze der Schweinefütterung
- 4.3 Fähigkeit, Schweine bedarfsgerecht zu füttern

### Anlage 5

#### Praktikumsinhalte Gartenbau

##### 1. Der Praktikumsbetrieb

- Fähigkeit, den natürlichen Standort und die Organisation eines Gartenbaubetriebes zu beschreiben und zu bewerten

##### 1.1 Standortfaktoren

- Überblick über die natürlichen Standortfaktoren des Ausbildungsbetriebes wie Klima, Lage und Boden
- Überblick über die wirtschaftlichen Standortfaktoren des Ausbildungsbetriebes

##### 1.2 Aufbau

- Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
  - Spartenzugehörigkeit
  - Produktionsintensität
  - Absatzwege
  - Kulturräume, Kultureinrichtungen
  - maschinelle Ausstattung
  - Verkaufseinrichtungen

##### 1.3 Aufgaben

- Überblick über Beschaffung, Erzeugung, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung

##### 1.4 Soziale Beziehungen

- Kenntnis über Arbeitskräftebesatz, berufliche Qualifikation, Arbeitsleistungen, Arbeitsorganisation, Leitungs- bzw. Führungsstruktur, gruppendynamische Prozesse im Betrieb
- Überblick über Aufbau und Aufgaben berufsständischer Organisationen (Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften, Verwaltungen, Sozialversicherungen, Selbsthilfeeinrichtungen)

##### 1.5 Arbeits- und Tarifrecht

- Kenntnis wesentlicher Teile und Bestimmungen
  - des Arbeitsvertrages
  - der Tarifverträge
  - der Arbeitsschutzgesetze
  - von Beurteilungsregeln
- Überblick über die Gefahren beim Umgang mit betrieblichen Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten sowie Einrichtungen
- Fähigkeiten bei Maßnahmen der Ersten Hilfe

- Überblick über die Vorschriften der Feuerverhütung und der Verhaltensweise bei Entstehungsbränden
- Fähigkeiten zum Umgang mit Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzgeräten

##### 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

- Bereitschaft, Umwelt- und Naturschutz im persönlichen und betrieblichen Umfeld zu verwirklichen und entsprechende Maßnahmen von Gesellschaft und Staat zu unterstützen
- Einsicht in die Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes
- Kenntnis möglicher Umweltbelastungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung
- Kenntnis kritischer Betriebsmittel sowie ihr umweltschonender und wirtschaftlicher Einsatz (Energie, Wasser, Erden, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel, Verpackung sowie über die Entsorgung von organischen und anorganischen Abfällen)

##### 3. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge

- Fähigkeit, Betriebsbedingungen, Faktorausstattung und Betriebsorganisation des Praktikumsbetriebes zu erfassen
- Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Absatz, Betriebsbedingungen und Betriebsorganisation
- Einsicht in Witterungs- und Wachstumsabläufe
- Kenntnis des Informationsangebotes in Gärtnereien (Kulturkarteien, Fachbüchern, Fachzeitschriften, Katalogen, Gebrauchsanweisungen etc.)
- Kenntnis von Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln, Aufwandsmengen, Kultur- und Aufwandszeiten
- Kenntnis der Kosten wichtiger Betriebsmittel
- Kenntnis der Preisbildung bei gärtnerischen Produkten (Staffelpreis, Preisnachlässe, MwSt.)
- Kenntnis der Absatzwege, Absatzformen, Absatzstrategien (Warenpräsentation, Verkaufsförderung, Werbung)
- Fähigkeit, ein Verkaufsgespräch zu führen und den Kunden zu beraten
- Fähigkeit, die im Produktionsbetrieb schwerpunktmäßig vertretenen Produktionsverfahren betriebswirtschaftlich zu beurteilen
- Überblick über die besonderen Aufgaben der Unternehmensführung
- Einblick in den Ablauf des Rechnungswesens des Betriebes

##### 4. Böden, Erde, Substrate

- Kenntnis der Bodenarten, Bodenbestandteile, Erden und Substrate
- Fähigkeit, Erden und Substrate für die verschiedenen Kulturen aufzudüngen, aufzukalken, mit Zuschlagstoffen zu versehen und zu mischen

##### 5. Kultur und Verwendung von Pflanzen

- Fähigkeit, Pflanzen zu bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften kennen

##### 5.1 Kultur- und Pflegemaßnahmen

- Überblick über Vermehrungs- und Bewässerungsarten

- Fertigkeit, Vermehrungen durchzuführen (Aussaat, Stecklingsvermehrung, Veredlung, Absenker, Risslinge, Wurzelschnittlinge u. a.)
  - Fertigkeit, wichtige Kulturarbeiten durchzuführen (Pikieren, Stutzen, Topfen, Pflanzen, Roden, Ballieren u. a.)
  - Fertigkeit, Pflege- und Pflanzenbehandlungsmaßnahmen durchzuführen (Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz, Beikrautbekämpfung, Schnitt, Aufleiten, Stäben, Ausdünnungsmaßnahmen)
  - Fähigkeit, aufgrund von Bodenuntersuchungsergebnissen Düngebedarf zu berechnen
  - Kenntnis wichtiger Düngerarten und Pflanzenbehandlungsmittel
  - Fähigkeit, wichtige Pflanzenschädlinge und -krankheiten zu bestimmen und zu bekämpfen (biologisch und chemisch)
- 5.2 Ernte und Aufbereitung
- Überblick über Erntetechnik, Sortierung (inkl. Sortierkriterien und Handelsklassen), Lagerung, Kennzeichnung, Verpackung, Warenpräsentation
  - Fähigkeit der Warenaufbereitung nach der Ernte
- 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen**
- Kenntnisse über die Wartung und Unterhaltung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Kulturräumen, Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen
  - Fähigkeit, Einrichtungen zur Bewässerung, Düngung und Klimaregelung zu bedienen
  - Kenntnis über Anschaffungs- und Unterhaltungskosten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
  - Kenntnis über die Bauteile von Kulturräumen, ihrer Einrichtung sowie Heizungsanlagen und ihre Funktion
  - Aufbau und Funktion von Motoren und Kraftübertragungselementen erklären
  - Schutzvorrichtungen an mechanischen und elektrischen Anlagen erklären
  - Arbeitssicherheit beachten

## Anlage 6

### Rahmenplan für den Lehrgang Technik im Gartenbau

Der einwöchige Lehrgang soll so gestaltet werden, dass die Teilnehmer einen Überblick über die verschiedenen Techniken erhalten und bei einem praktischen Einsatz Grundfertigkeiten erlangen.

#### 1. Arbeitsmaschinen

- 1.1 Überblick über Bauarten von Motorgeräten und Fahrzeugen des Gartenbaus
- 1.2 Überblick über Einsatzbereiche und Verwendung von Motorgeräten unterschiedlicher Bauarten
- 1.3 Fähigkeit, Einachsschlepper und Motorhacken unterschiedlicher Bauart auf Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen und einzusetzen

#### 2. Einsatz von Pflanzenschutzgeräten

- 2.1 Überblick über Geräte zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln
- 2.2 Fähigkeit, verschiedene Gerätebauarten zu unterscheiden und zu warten
- 2.3 Fertigkeit, Spritzgeräte einzustellen, einzusetzen und zu warten
- 2.4 Fähigkeit, Nebelgeräte und Verdampfer einzusetzen und instand zu halten
- 2.5 Fähigkeit, die Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes zu erfüllen

#### 3. Betrieb von Gewächshäusern

- 3.1 Überblick über Gewächshausbauweisen und -einrichtungen, insbesondere Bewässerungstechnik
- 3.2 Fähigkeit, verschiedene Gewächshausbauweisen und -bauteile sowie Bewässerungstechniken zu unterscheiden und zu erkennen
- 3.3 Fähigkeit, Kontroll- und Wartungsarbeiten an verschiedenen Gewächshausteilen und Bewässerungseinrichtungen auszuführen

#### 4. Einsatz von Topfmaschinen

- 4.1 Überblick über Topfmaschinen
- 4.2 Fähigkeit, die Topfmaschinen zu bedienen und umzurüsten
- 4.3 Fähigkeit, die Topfmaschinen zu pflegen und instand zu halten

#### 5. Einsatz von Sämaschinen

- 5.1 Überblick über verschiedene Sägeräte
- 5.2 Fähigkeit, Sägeräte zu bedienen und umzurüsten
- 5.3 Fähigkeit, Sägeräte zu pflegen und instand zu setzen

#### 6. Einsatz von Maschinen und Geräten zur Bodenbearbeitung

- 6.1 Überblick über verschiedene Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung
- 6.2 Fähigkeit, Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung zu bedienen und umzurüsten
- 6.3 Fähigkeit, Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung zu pflegen und instand zu setzen

#### 7. Unfallverhütung

- 7.1 Kenntnisse zum Unfallschutz im Gartenbau

## Anlage 7

### Praktikumsinhalte Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

#### 1. Baustellenabwicklung und Bautechnik

- 1.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
  - Überblick über die Kostenermittlung und Kalkulationsvorgänge anhand eines Leistungsverzeichnisses; Erstellung eines Leistungsverzeichnisses bzw. Angebotes
  - Kenntnis einschlägiger Regelwerke

- Fähigkeit, Ausführungs- und Pflanzpläne sowie das Leistungsverzeichnis zu lesen und auf die Baustelle zu übertragen
- Fähigkeit, eine Baustelle einzurichten und abzuräumen
- Fähigkeit, Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und bauliche Anlagen zu erstellen bzw. vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung herzurichten

#### 1.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

- Kenntnisse der Bodenarten, Bodenbestandteile, Erden und Substrate
- Fähigkeit, Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden zu beurteilen
- Fähigkeit, Böden, Erden und Substrate für bautechnische Erdarbeiten vorzubereiten bzw. zu verbessern
- Kenntnisse über die Beurteilung und Verbesserung des Baugrunds
- Fähigkeit, Gräben und Gruben auszuheben und zu sichern sowie Bodenmodellierungen, insbesondere bei Außenanlagen, Freizeitanlagen, Wasseranlagen oder Golfplätzen auszuführen
- Fähigkeit, Entwässerungsröhre zu verlegen, Oberflächenläufe, Kontroll- und Sickerschläuche und Bewässerungssysteme einzubauen

#### 1.3 Herstellen von befestigten Flächen

- Fähigkeit, Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten sowie Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen herzustellen
- Fähigkeit, Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbeläge einzubauen sowie Wege und Plätze zu pflastern

#### 1.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

- Kenntnis über die Verwendung von Natursteinen und Betonfertigteilen
- Fähigkeit, Mauern, Treppen, Wasseranlagen und Außenanlagen (Pergolen, Zäune, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwände, Sport- und Spielgeräte) zu erstellen

### 2. Vegetationstechnik, Kultur und Verwendung von Pflanzen

#### 2.1 Verwendung von Pflanzen

- Kenntnisse über gestalterische Grundsätze, Ansprüche und Verwendung der Pflanzen (Stauden, Gehölze, Blumenzwiebeln, Einjahresblumen, Rasen, Wiesengemeinschaften)
- Kenntnisse über Pflegemaßnahmen von Pflanzen (Düngung, Pflanzenschutz) und allgemeine Pflegearbeiten
- Kenntnisse über die Kennzeichnung, Lagerung und den Transport von Pflanzen
- Fähigkeit, Pflanzen zu bestimmen sowie deren Ansprüche, Eigenschaften und Verwendung kennen

#### 2.2 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

- Fähigkeit, Pflanzungen fachgerecht zu planen
- Fähigkeit, Standorte für Pflanzungen von Gehölzen, Solitärgehölzen und Stauden, Einjahresblumen vorzubereiten und Pflanzungen durchzuführen

- Fähigkeit, Wechselbepflanzungen durchzuführen
- Fähigkeit, Ansaatflächen (Rasen, Wiesen, Zwischenbegrünung) vorzubereiten und anzusäen
- Fähigkeit, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchzuführen
- Fähigkeit, Pflanzenbehandlung bei Anlieferung und Einschlag durchzuführen
- Kenntnisse über Bestellung, Abnahme, Einschlag und Qualitätsbestimmungen von Pflanzen

### 3. Der Praktikumsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen

- Fähigkeit, den Standort und die Organisation eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes zu beschreiben und zu bewerten
- Überblick über die natürlichen und wirtschaftlichen Standortfaktoren des Ausbildungsbetriebes
- Kenntnisse über den Aufbau des Ausbildungsbetriebes (Leistungen, Kundenstruktur, Betriebsausstattung, Einrichtungen für den Kunden, Baustellenabwicklung)
- Überblick über die Aufgaben des Ausbildungsbetriebes
- Kenntnis über Arbeitskräfteeinsatz, berufliche Qualifikation, Arbeitsleistungen, Arbeitsorganisation, Leitungs- bzw. Führungsstruktur, gruppendynamische Prozesse im Betrieb
- Überblick über Aufbau und Aufgaben berufsständischer Organisationen (Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften, Verwaltungen, Selbsthilfeeinrichtungen)
- Kenntnis wesentlicher Teile und Bestimmungen des Arbeitsvertrages, der Tarifverträge, der Arbeitsschutzgesetze und von Beurteilungsregeln
- Überblick über die Gefahren beim Umgang mit betrieblichen Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten sowie Einrichtungen; Kenntnis der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Fähigkeiten bei Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Überblick über die Vorschriften der Feuerverhütung und Fähigkeit zum Umgang mit Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzgeräten

### 4. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

- Bereitschaft, Umwelt- und Naturschutz im persönlichen und betrieblichen Umfeld zu verwirklichen und entsprechende Maßnahmen von Gesellschaft und Staat zu unterstützen
- Einsicht in die Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes
- Kenntnis möglicher Umweltbelastungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung
- Kenntnis kritischer Betriebsmittel sowie deren umweltschonender und wirtschaftlicher Einsatz (Energie, Wasser, Erden, Dünger, Benzin, Diesel, Schmieröle, Pflanzenbehandlungsmittel, Verpackung sowie über die Entsorgung von organischen und anorganischen Abfällen)
- Kenntnis über Leistungen des Garten- und Landschaftsbaus für den Umweltschutz (Renaturierung, Begrünung, Lawinenverbau)

## 5. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge

- Fähigkeit, Betriebsbedingungen, Faktorausstattung und Betriebsorganisationen des Praktikumsbetriebes zu erfassen
- Kenntnis der Zusammenhänge zwischen der Art der Dienstleistungen, Betriebsbedingungen und Betriebsorganisation
- Einsicht in Witterungs- und Wachstumsabläufe
- Kenntnis des Informationsangebotes für den Betrieb (Fachbücher, Fachzeitschriften, EDV-Programme, Kataloge, Gebrauchsanweisungen, Kalkulationshilfen)
- Kenntnis der Normen und Vorgaben (DIN, VOB)
- Kenntnis über das Berichtswesen (Art, Grund, Verwertung)
- EDV-Einsatzmöglichkeiten im Gartenbau
- Kenntnis über Baustellenaufmaß und -abrechnung
- Kenntnis von Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln, Aufwandsmengen und -zeiten für landschaftsgärtnerische Arbeiten
- Überblick über die Vor- und Nachkalkulation von Baustellen und landschaftsgärtnerische Arbeiten
- Kenntnis über Kostenstruktur, Auftragsorganisation (Verkaufsförderung, Werbung)
- Kenntnis über Wege der Material- und Pflanzenbeschaffung (Lieferanten, Lieferweg, Lieferbedingungen)

## 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

- Kenntnisse über die Wartung und Unterhaltung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, und Wasserversorgungsanlagen
- Kenntnis über Anschaffungs- und Unterhaltungskosten von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten und Betriebseinrichtungen; Abschreibung
- Aufbau und Funktion von Motoren und Kraftübertragungselementen erklären
- Schutzvorrichtungen an mechanischen und elektrischen Anlagen erklären
- Arbeitssicherheit beachten
- Kenntnis über die Eigenschaften und Verwendung von Materialien und Werkstoffen
- Fähigkeit, für den jeweiligen Einsatzbereich die geeigneten Maschinen und Geräte auszuwählen und einzusetzen

## Anlage 8

### Praktikumsinhalte Hauswirtschaft und Ernährung

Die Praktikanten überblicken die Struktur und die Arbeitsabläufe des Betriebes. Sie handeln in Teilbereichen selbstständig.

#### 1. Praktikumsinhalte landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt

- 1.1 Der Praktikumsbetrieb
    - Aufbau und Organisation des Praktikumsbetriebes
    - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
    - Hygiene und Umweltschutz
  - 1.2 Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
    - Arbeitsorganisation
    - Betriebliche, marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und Beziehungen
  - 1.3 Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen
    - Bedarf und Ansprüche von zu versorgenden Personen
    - Speisenzubereitung und Service
    - Reinigen und Pflegen von Räumen
    - Reinigen und Pflegen von Textilien
    - Vorratshaltung und Warenwirtschaft
  - 1.4 Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen
    - Erfassen des Betreuungsbedarfs
    - Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen
    - Motivation und Beschäftigung personen- und anlassorientiert umsetzen
  - 1.5 Einkommenskombinationen
    - Betriebsspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote
    - Kundenorientierung und Marketing
    - Arbeitsorganisation und Wirtschaftlichkeit
    - Qualitätsmanagement
- #### 2. Praktikumsinhalte sonstige Betriebe
- 2.1 Der Praktikumsbetrieb
    - Aufbau, Organisation und Arbeitsbedingungen
    - Sicherheit und Gesundheitsschutz
    - Hygiene
    - Umweltschutz
  - 2.2 Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe
    - Betriebliche Abläufe
    - Arbeitsorganisation
    - Marktwirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
    - Qualitätssichernde Maßnahmen
  - 2.3 Marketing und Entwicklungsmöglichkeiten
    - Marketing
    - Entwicklungsmöglichkeiten

## Anlage 9



## Praktikantenamt Weihenstephan Praktikantenvertrag



Der Praktikantenvertrag ist spätestens vor Beginn der Ausbildung abzuschließen.  
Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Vertrages ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

### I. Vertragspartner

Nachstehender Vertrag zur Durchführung einer praktischen Ausbildung wird zwischen

#### 1. Praktikant/Praktikantin

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname	geb. am
PLZ, Wohnort (Korrespondenzadresse)	Straße	Telefon (tagsüber erreichbar)
<b>Matrikelnummer</b> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px; margin: 5px auto;"></div>	E-Mail	
	im Studiengang _____ zur Zeit im <input type="checkbox"/> Semester der TU München, Wissenschaftszentrum Weihenstephan	
<input type="checkbox"/> in einem Studienpraktikum	<input type="checkbox"/> bzw. an der Hochschule in _____	

und

#### 2. Ausbildungsstelle

Name/Firma	Vorname	Betriebsnummer (bei Betrieben der Agrarwirtschaft)
Anschrift		
Stadt/Kreis	Telefon/Telefax	
E-Mail		

geschlossen.

### II. Bedingungen des Praktikums

#### 1. Zweck des Praktikums

Der Praktikant/Die Praktikantin wird entsprechend dem Rahmen- bzw. Ausbildungsplan der Richtlinien über die Ausbildung und Prüfung von Praktikanten – Praktikantenordnung – zur Vermittlung von Erfahrungen und praktischen Kenntnissen zur tätigen Mitarbeit herangezogen. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

#### 2. Dauer und Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Bei Ausbildungsabschnitten unter 3 Monaten gelten die ersten 2 Wochen als Probezeit, bei Ausbildungsabschnitten über 3 Monate beträgt die Probezeit 4 Wochen. Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Praktikantenamt Weihenstephan ist davon sofort zu verständigen.

#### 3. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsstelle beauftragt Herrn/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ berufl. Qualifikation \_\_\_\_\_ mit der Ausbildung des Praktikanten/der Praktikantin.

#### 4. Tägliche Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt:

Montag – Freitag \_\_\_\_\_ Stunden, Samstag \_\_\_\_\_ Stunden, Sonntag \_\_\_\_\_ Stunden.

Urlaubstage bzw. sonstige Fehlzeiten gelten bei eingeschriebenen Studenten **nicht** als Praktikum und sind nachzuholen.

Für Vor- und Nachstudienpraktikanten gelten die Tarifvertragsbestimmungen.

Tarifvertragspraktikanten wird für die Praktikumszeit ein Urlaub von \_\_\_\_\_ Werktagen gewährt.

#### 5. Vergütung

Der Praktikant/Die Praktikantin erhält eine Monatsvergütung von Euro \_\_\_\_\_ brutto, welche spätestens am 3. Tag nach dem letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen ist.

**6. Umseitige Regelungen** sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

#### 7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 3 gleichlautende Ausfertigungen unterzeichnet (siehe Hinweise). Jeder Vertragspartner und das Praktikantenamt Weihenstephan erhalten eine Ausfertigung.

**8. Sonstige Vereinbarungen:** \_\_\_\_\_

Ort, Datum	
Ausbildungsstelle (Unterschrift)	Praktikant/Praktikantin (Unterschrift)

### III. Allgemeine Praktikumsregelungen

#### 1. Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten dem Praktikanten/der Praktikantin die nach dem Ausbildungsplan vorgesehenen Erfahrungen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln,
- in allen die Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen mit dem Praktikantenamt der vorgenannten Hochschule zusammenzuarbeiten,
- die zur Anfertigung eines Berichtes über das Praktikum erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind,
- den Praktikanten/die Praktikantin für die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen,
- nach Beendigung des Praktikums dem Praktikanten/der Praktikantin ein Zeugnis über seine/ihre Tätigkeit auszustellen, das Angaben über Art und Dauer des Praktikums und über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten des Praktikanten/der Praktikantin enthält.

#### 2. Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihm/ihr im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen des Ausbildungsleiters und/bzw. den von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten. Die Betriebseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden. Arbeitsmittel und Geräte sind bei Beendigung der Tätigkeit in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
- die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten und bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren.

#### 3. Versicherungsschutz

- Der Praktikant/Die Praktikantin ist während der praktischen Tätigkeit kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Schadensfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch dem Praktikantenamt einen Abdruck der Unfallanzeige.
- Die Sozialversicherung richtet sich nach den geltenden Vorschriften.
- Auf Verlangen des Betriebsleiters hat der Praktikant/die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### 4. Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Das Praktikantenamt ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung kann Schadenersatz nicht verlangt werden.

#### 5. Hinweise

**Der Student/Die Studentin ist verantwortlich, dass spätestens zu Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt Weihenstephan, Alte Akademie 1, 85350 Freising, eine Vertragsausfertigung vorliegt. Andernfalls ist die Anerkennung der Praxiszeit durch die Hochschule in Frage gestellt.**

Für Praktika **außerhalb** Bayerns in der Landwirtschaft, im Gartenbau (bitte **Schwerpunkt** angeben!) oder in der ländlichen Hauswirtschaft ist dem Vertrag für das Praktikantenamt Weihenstephan eine Bestätigung (Kopie) der Landwirtschaftskammer bzw. Landwirtschaftsverwaltung über die Anerkennung der Ausbildungsstelle als ein nach BBiG anerkanntem Ausbildungsbetrieb beizulegen.

<p><b>Bestätigung des Betriebsleiters</b> (Nur auf Ausfertigung für den Praktikanten/die Praktikantin und erst am Praktikumsende ausfüllen!)</p>					
<p>Das vorstehende Vertragsverhältnis wurde</p>					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">von</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">bis</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	von	bis			erfüllt.
von	bis				
<p>Dem Praktikanten/Der Praktikantin wurden</p>					
<p><input type="checkbox"/> Urlaubstage gewährt.</p>					
<p>Während der o. g. Ausbildungszeit hatte der Praktikant/die Praktikantin</p>					
<p><input type="checkbox"/> Krankheits- bzw. Fehltage.</p>					
<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>					
<p>Ort, Datum</p>					
<p>_____ Unterschrift</p>					

**Eingangsstempel**

**Prüfvermerk**

## Anlage 10

Wappen

**Zeugnis (Muster)**

geboren am \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

die Praktikantenprüfung

in der Landwirtschaft  
 im Gartenbau  
 im Garten- und Landschaftsbau  
 in Hauswirtschaft und Ernährung

mit dem Gesamtergebnis \_\_\_\_\_ bestanden.

Folgende Einzelergebnisse wurden erzielt:

1. Fachpraktischer Prüfungsabschnitt

1.1 \_\_\_\_\_

1.2 \_\_\_\_\_

2. Mündlicher Prüfungsabschnitt  
(Kolloquium) \_\_\_\_\_

zuständige Stelle \_\_\_\_\_

Ort

Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Die Praktikantenprüfung wurde nach der Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Landespflege (POLGEHL) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. Februar 2011 durchgeführt.

Prüfungsnoten:

Note 1 = sehr gut	1,00–1,50	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
Note 2 = gut	1,51–2,50	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
Note 3 = befriedigend	2,51–3,50	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
Note 4 = ausreichend	3,51–4,50	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 5 = mangelhaft	4,51–5,50	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
Note 6 = ungenügend	über 5,50	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind



HOCHSCHULE  
WEIHENSTEPHAN-  
TRIEDSOLF

## PRAKTIKANTENAMT WEIHENSTEPHAN

Alte Akademie 1, 85350 Freising-Weihenstephan



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN  
Wissenschafts-  
zentrum  
Weihenstephan  
für Ernährung,  
Landnutzung  
und Umwelt

### Bestätigung von Praxiszeiten lt. geregelterm Praktikum nach POLGEHL vom 7. Februar 2011

Name:

Geburtsdatum:

Studium:

#### 1. Praktikum

Zeitraum	Betrieb / Unternehmen	Wochen
----------	-----------------------	--------

#### 2. Kurse / Lehrgänge

Insgesamt sind ..... Wochen geregeltes Praktikum nach POLGEHL nachgewiesen.

Weihenstephan, den

**7824-L****Richtlinien für die Haltung  
von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild  
(GehegewildR)****Gemeinsame Bekanntmachung der  
Bayerischen Staatsministerien für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Bau und  
Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 10. Januar 2014 Az.: F8-7447-1/5**

Für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild werden folgende Richtlinien nebst Anlagen 1 bis 6 erlassen:

**1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung sowie den Betrieb von Gehegen zur landwirtschaftlichen Wildhaltung von Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild. Ziel ist eine extensive, naturverträgliche Gehegehaltung. Die landwirtschaftliche Wildhaltung muss Primärzweck sein. Die Vorschriften über die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Zoos finden keine Anwendung.

Außerhalb der landwirtschaftlichen Wildhaltung gelten die Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (Haltung in Wildgehegen) vom 27. Mai 1995, die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990 bzw. das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996.

**2. Anzeige- und Genehmigungsverfahren**

Wer ein Gehege für Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild errichten, erweitern, wesentlich ändern oder betreiben will, hat dies der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mindestens einen Monat vorher sowie die gewerbsmäßige Haltung solcher Tiere nach § 11 Abs. 6 Satz 1 TierSchG<sup>1)</sup> vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige kann auch über das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen. Art. 25 Abs. 3 BayNatSchG bleibt grundsätzlich unberührt. Jedoch ist im Regelfall davon auszugehen, dass für die im Geltungsbereich festgelegte Art der landwirtschaftlichen Wildhaltung die Voraussetzungen für Ausnahmen von der Anzeigepflicht im Sinn des Art. 25 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BayNatSchG nicht vorliegen. Ab einer Gehegegröße von 10 ha ist die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen zudem gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG genehmigungspflichtig. Die jagdrechtliche Genehmigungspflicht gilt auch für Wildgehege, die bei einheitlicher

Betrachtung durch die Erweiterung erstmals die Größe von 10 ha übersteigen.

Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur fachlichen und fachrechtlichen Beurteilung, insbesondere

- ob das Gehege für Zwecke der Landwirtschaft betrieben wird,
- ob die Besatzstärke aufgrund des Ertragspotentials des Grünlands angemessen ist,
- wenn Wald von dem Gehege betroffen ist, u. a. im Hinblick auf die Frage der Rodung (Art. 9 Abs. 3 bis 8 BayWaldG), ggf. zur Entscheidung zuständigkeitshalber.

Den Anzeigenden bzw. Antragstellern ist das in Anlage 5 enthaltene Formular zur Verfügung zu stellen.

Bei den Anzeigen sind anzugeben:

- Lageplan,
- Angaben über Größe, Ausgestaltung und Lage des zu errichtenden Geheges,
- Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
- Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Eine tierschutzrechtliche Anzeige oder ein Antrag auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung gelten auch als naturschutzrechtliche Anzeige (Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG). Sofern Anzeigen/Anträge beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingehen, sind diese unverzüglich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Diese trifft mit Eingang der Anzeige mit den vollständigen Unterlagen die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG.

Ist eine jagdrechtliche Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayJG erforderlich, trifft die Kreisverwaltungsbehörde als untere Jagdbehörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG) und ggf. (Rodung von Wald) im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als unterer Forstbehörde (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG).

Ist hingegen nach anderen Vorschriften zugleich eine behördliche Gestattung erforderlich (z. B. eine Baugenehmigung), so wird die Wildgehegegenehmigung durch diese Gestattung ersetzt (Art. 23 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BayJG). In diesen Fällen entscheidet die für die Gestattung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Jagd- und Naturschutzbehörde (Art. 23 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BayJG). Sie ist dann auch zuständige Behörde im Sinn des Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG.

Bei anzeigepflichtigen Tiergehegen sollen – soweit erforderlich – naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Anordnungen bei der schwerpunktmäßig betroffenen Behörde in einem Bescheid gebündelt werden. Sind keine Anordnungen erforderlich, ist dies dem Anzeigenden so bald wie möglich mitzu-

1) In der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung, die gemäß § 21 TierSchG bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 TierSchG (neue Fassung) weiter anzuwenden ist; vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 11 Abs. 6 TierSchG in der Anlage 6.

teilen. Ist neben der Anzeige eine Genehmigung erforderlich, soll die zuständige Behörde in ihrem Bescheid ggf. notwendige naturschutzrechtliche und/oder tierschutzrechtliche Anordnungen bündeln.

Die Beratung durch die Behörden soll auf eine ordnungsgemäße Gestaltung der Gehege hinwirken, so dass Anordnungen möglichst nicht erforderlich werden.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus § 43 Abs. 2 BNatSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen.

Die Beseitigung eines Geheges soll angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können (§ 43 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG). Wird die Beseitigung des Geheges angeordnet, so ist durch Anordnung sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere besteht (§ 43 Abs. 3 Satz 4, § 42 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BNatSchG).

Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Halten von Gehegewild zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 TierSchG nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann von der Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 6 Sätze 3 und 4 TierSchG<sup>2)</sup>).

Ist bereits nach früheren Vorschriften die Genehmigung zur Errichtung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Tiergeheges und/oder auch die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Halten von Tieren in Wildgehegen erteilt, so gelten diese weiterhin. Wesentliche Änderungen (Gehegeerweiterung, Wechsel der Tierart etc.) sind anzuzeigen.

### **3. Tierschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Voraussetzungen nach § 43 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG, § 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 TierSchG**

3.1 Anforderungen an die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Pflege, Ernährung und Sicherung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1, § 42 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayJG, § 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 TierSchG).

Die Tiere sind ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, verhaltensgerecht und ausbruchsicher unterzubringen. Die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes sind zu beachten. Die Einzelheiten enthält [Anlage 1](#).

3.2 Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung (§ 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 3 TierSchG)

#### 3.2.1 Sachkunde

Die für den Betrieb des Geheges verantwortliche Person muss über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Bestehen Zweifel, ob die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, kann die Kreisverwaltungsbehörde mit der verantwortlichen Person ein Fachgespräch führen. Vom Vorliegen der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist weiter auszugehen, wenn die verantwortliche Person erfolgreich an einem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat oder bereits über mehrere Jahre Gehegewild unbeanstandet gehalten hat, insbesondere wenn sie bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ein genehmigtes Wildgehege betrieben oder betreut hat.

#### 3.2.2 Gehegekontrolle

Es muss sichergestellt sein, dass das Gehege regelmäßig vom Betreiber oder seinen Beauftragten kontrolliert wird. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist Zutritt zum Wildgehege zu gewähren.

#### 3.2.3 Gehegebuch

Das Gehegebuch muss den Anforderungen nach den einschlägigen Rechtsnormen entsprechen. Die Einzelheiten enthält Nr. 2 der [Anlage 4](#).

#### 3.2.4 Geweihabnahme

Hirschen darf das Geweih nur aufgrund einer tierärztlichen Indikation im Einzelfall abgenommen werden.

3.3 Allgemeine Anforderungen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Zugang zur freien Natur (§ 43 Abs. 2 Nrn. 2, 3 BNatSchG)

Einzelheiten enthält [Anlage 2](#).

### **4. Jagdrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Art. 23 Abs. 3 BayJG) bei Gehegegröße ab 10 ha**

Die jagdrechtlichen Anforderungen gelten ab einer Gehegegröße über 10 ha. Einzelheiten enthält [Anlage 3](#).

### **5. Sonstige Rechtsvorschriften**

Die Vorgaben der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere Baurecht, Veterinärrecht, sonstiges Tierschutzrecht und Waffenrecht sind einzuhalten. Die Einzelheiten enthält [Anlage 4](#).

### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung vom 2. Januar 2007 (AllMBl S. 156) außer Kraft.

Neumeyer  
Ministerialdirektor

Schuster  
Ministerialdirektor

Dr. Barth  
Ministerialdirektor

2) In der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung; vgl. hierzu Fußnote 1 und die Erläuterungen zu § 11 Abs. 6 TierSchG in der [Anlage 6](#).

## Anlage 1

### Anforderungen an die Einrichtung von landwirtschaftlichen Wildgehegen<sup>1)</sup>

(zu Nr. 3.1 der Richtlinien)

#### 1. Gehegegröße und Besatzstärke

Die Mindestgröße eines Geheges, in dem gewerbsmäßig Gehegewild gehalten wird, beträgt bei Damwild 1 ha, bei Rotwild 2 ha. Mischgehege sollen nicht kleiner als 3 ha sein.

Für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht muss eine Mindestfläche von 1.000 m<sup>2</sup> bei Damwild und 2.000 m<sup>2</sup> bei Rotwild zur Verfügung stehen. Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31. Dezember des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres. Die zulässige Besatzstärke im Einzelfall hat sich nach den jeweiligen Standorteigenschaften zu richten; so kann z. B. bei ertragsschwächerem Grünland eine niedrigere Besatzstärke angemessen sein. Während der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf des Gehegewildes weitgehend durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt werden können.

Die zeitweise Unterteilung des Geheges ist zulässig, wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs auf der gesamten Fläche nachhaltig gesichert ist und für das Gehegewild ein Unterstand und ausreichender Sichtschutz vorhanden sind. Die Mindestfläche je Unterteilung soll 1 ha nicht unterschreiten. Bei einer zeitweisen Unterteilung des Geheges während der Hauptvegetationszeit darf die für ein erwachsenes Tier mit Nachzucht grundsätzlich erforderliche Mindestfläche unterschritten werden. In der Regel sollen jedoch für Damwild mindestens 500 m<sup>2</sup>, für Rotwild mindestens 1.000 m<sup>2</sup> pro Tier mit Nachzucht zur Verfügung stehen. Insgesamt darf die für das gesamte Gehege zugelassene Höchstbesatzstärke nicht überschritten werden. Zur Brunft- und Setzzeit ist ein möglichst großes Flächenangebot mit guter Strukturierung, z. B. durch Altgras oder andere höhere Bodenvegetation, bereitzustellen. Dies gilt insbesondere bei Mischgehegen.

Artgemäß ist für Dam- und Rotwild ein Mindestbesatz von fünf erwachsenen Tieren. In größeren Herden sollte auf 20 geschlechtsreife weibliche Tiere mindestens ein Zuchthirsch gehalten werden.

#### 2. Sicherstellung der Schalenabnutzung

Ist durch die natürliche Bodenbeschaffenheit ein artgerechter Schalenabrieb nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Futterplätze und Tränke oder Kiesaufschüttung an den Koppeldurchlässen) zu gewährleisten.

#### 3. Unterstand, Sichtschutz, Fegematerial, Suhlen

Zur verhaltensgerechten Unterbringung gehört auch der Schutz des Gehegewildes vor Witterungseinflüssen. Bereits im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Geheges muss ein Mindestmaß an Schutzmöglichkeiten vorhanden sein. Sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

me nur in geringem Umfang natürliche Schutzmöglichkeiten vorhanden, ist umgehend für Wetter- und Sichtschutz durch inselartige Bepflanzung und für einen Unterstand zu sorgen. Anpflanzungen sind vor Beeinträchtigungen durch das Gehegewild zu schützen. Bei Überschwemmungen muss dem Gehegewild ausreichend Rückzugsfläche verbleiben. Für frischgesetzte Kälber müssen sichtgeschützte Ablegeplätze im ruhigsten Bereich des Geheges vorhanden sein. Den männlichen Tieren muss in der Fegezeit ausreichend Fegematerial zur Verfügung stehen. Bei Rot- und Sikawildhaltung ist eine Suhle notwendig.

#### 4. Fütterungs- und Tränkeeinrichtung

Winterfutter soll in überdachten Raufen mit ausreichenden Fressplätzen zur Verfügung gestellt werden. Bei Mischgehegen können im Einzelfall mehrere Futterstellen notwendig sein. Die Futterstellen sind zu befestigen. Für Kälber sollen separate Fütterungsmöglichkeiten (Kälberschlupf) vorgesehen werden. Den Tieren sollen zusätzlich holzige Zweige von Bäumen und Sträuchern (Prossholz) vorgelegt werden. Die ganzjährige Versorgung der Tiere mit Tränkwasser ist zu sichern.

#### 5. Zaunanlage

##### 5.1 Beschaffenheit

Die Zäune müssen je nach Geländeform für Damwild 1,80 bis 2,00 m, für Rotwild mindestens 2,00 m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, dass Tiere, insbesondere Kälber nicht entweichen können und das Eindringen von Beutegreifern, streunenden Hunden u. a. vorgebeugt wird. Von männlichem geweihtragendem Rot- und Sikawild kann unter bestimmten Umständen, insbesondere während der Brunft, ein erhöhtes Gefahrenpotential für Menschen ausgehen. Bei der Haltung von männlichem geweihtragendem Rot- und Sikawild ist deshalb besonders auf die ausbruchssichere Gestaltung der Zäune zu achten.

Der Verlauf des Zaunes darf keine spitzen Winkel aufweisen. Verletzungsgefahren ist vorzubeugen.

##### 5.2 Ausbruch des Gehegewildes

Ein Ausbruch von Gehegewild ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Empfohlen wird, auch die Inhaber der angrenzenden Jagdreviere zu verständigen.

#### 6. Fangeinrichtung

In größeren Gehegen soll eine Fangeinrichtung vorhanden sein. Sie muss so eingerichtet sein, dass pro Tier 0,6 bis 1,0 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen. Ist für Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen am Tier die Immobilisation vorgesehen, kann von einer Fanganlage abgesehen werden.

#### 7. Sikawild, Muffelwild

Die Haltungsanforderungen für Dam- und Rotwild gelten sinngemäß auch für Sikawild und Muffelwild.

#### 8. Baurechtliche Anforderungen

Zu den baurechtlichen Anforderungen siehe Nr. 1 der Anlage 4.

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

## Anlage 2 2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

### Naturschutzfachliche Anforderungen<sup>1)</sup> (zu Nr. 3.3 der Richtlinien)

Durch die Anlage sollen weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Dies bedeutet im Einzelnen:

#### 1. Beeinträchtigung des Naturhaushalts

- a) Grundsätzlich geeignete Standorte sind landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächen,
  - die aus Gründen der Landschaftspflege von Verbuschung und Bewaldung befreit oder freigehalten werden sollen und
  - deren Eignung in Landschaftsschutzgebieten nicht durch Bestimmungen einer Schutzverordnung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Befinden sich innerhalb von Gehegen an geeigneten Standorten ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG und § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG (z. B. Nass- und Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte) sowie erhaltenswerte Gebüsche, Einzelbäume oder Baumgruppen, die nicht als Unterstand oder Deckung erforderlich sind, so sind die für ihre Erhaltung erforderlichen Bereiche abzutrennen.

- b) Grundsätzlich ungeeignete Standorte sind:
  - Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile,
  - ökologisch wertvolle, rechtlich derzeit nicht geschützte Landschaftsbestände, wenn für solche Flächen Inschutznahmeverfahren im Sinn des vorhergehenden Spiegelstrichs eingeleitet sind,
  - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, soweit gemäß § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (Verträglichkeitsprüfung),
  - gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG,
  - ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, die im Rahmen der „Kartierung schutzwürdiger Biotop in Bayern“ erfasst sind,
  - Lebensräume besonders zu schützender Arten, die im Rahmen der Artenschutzkartierung Bayern erfasst sind (z. B. Wiesenbrüterlebensräume, Amphibienlebensräume), soweit die Gehegehaltung sich nachteilig auf diese auswirkt,
  - Naturwaldreservate, Bann- und Schutzwälder sowie sonstige Wälder, soweit sie nicht nur in kleineren Teilen zur Abrundung des Geheges einbezogen werden.

- a) Gehege sollen nicht in solchen Landschaftsteilen errichtet, erweitert oder betrieben werden, die aufgrund ihrer Ausprägung eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.
- b) Einzäunungen und Unterstände sollen dem Landschaftsbild und dem Gelände angepasst werden. Soweit notwendig, sind Eingrünungsmaßnahmen durchzuführen, die im Einzelfall auch eine Bepflanzung außerhalb der Einzäunung erfordern können. Für die Einzäunung soll geeignetes Zaunmaterial verwendet werden.

#### 3. Beschränkung des Zugangs zur freien Natur in unangemessener Weise

Art. 34 und 35 BayNatSchG sind zu beachten. Der Zugang zur freien Natur darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Die Unterbrechung von Wanderwegen soll vermieden werden. Wird ein Wanderweg unterbrochen, so ist die weitere Benutzung des Weges durch zumutbare Umleitungen zu sichern. Für parallel oder nahe beieinander verlaufende Wanderwege können Ausnahmen gelten.

Anzeigen im Sinn von Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG gelten auch als Anzeige gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG.

## Anlage 3

### Jagdfachliche Anforderungen (ab einer Gehegegröße von 10 ha)<sup>1)</sup> (zu Nr. 4 der Richtlinien)

#### 1. Lebensraum der Wildarten außerhalb des Geheges

Es ist darauf zu achten, dass durch die Errichtung oder Erweiterung von Gehegen freilebendem Wild nicht der zu seiner Erhaltung notwendige Lebensraum entzogen wird. Auch sollen Hauptwildwechsel und der Zugang zu bevorzugten Äsungsflächen nach Möglichkeit nicht abgeschnitten werden.

#### 2. Beeinträchtigung der Jagdausübung

Durch die Anlage darf die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unter Jagdausübung ist dabei die gesamte auf die Ausübung des Jagdrechts gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Hierunter fallen nicht nur das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG), sondern auch andere Maßnahmen des Jagdbetriebs, die Wildhege und die Ausübung des Jagdschutzes.

#### 3. Sicherung des Wildgeheges

Das Wildgehege ist so zu sichern, dass die Tiere nicht entweichen können. Siehe hierzu Anlage 1 Nr. 5.1.

<sup>1)</sup> Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

<sup>1)</sup> Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

## Anlage 4 4. Töten mit der Schusswaffe

### Sonstige Rechtsvorschriften<sup>1)</sup>

(zu Nrn. 3.2.3 und 5 der Richtlinien)

#### 1. Baurechtliche Voraussetzungen

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b BayBO ist eine offene, sockellose Einfriedung im Außenbereich, soweit sie der Haltung von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild für Zwecke der Landwirtschaft dient, verfahrensfrei. Das Gleiche gilt für freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m<sup>2</sup> überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO). Auch in diesen Fällen sind aber die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen – wie des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts – zu beachten (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Baugenehmigung erforderlich (Art. 55 Abs. 1 BayBO), die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Einzelfall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

#### 2. Gehegebuch

Das Gehegebuch muss die in den einschlägigen Rechtsnormen geforderten Angaben enthalten:

- a) Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung: Angabe der Gesamtzahl der Tiere jeweils zum 1. Januar eines Jahres und Angabe von Zu- und Abgängen (einschließlich Geburten und Verendungen/Schlachtungen) jeweils mit Zahl der Tiere, Name und Anschrift des abgebenden bzw. aufnehmenden Betriebes;
- b) Aufzeichnungen nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:
  - Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung des Bestandes,
  - durchgeführte medizinische Behandlungen, sofern nicht im Bestandsbuch aufgeführt,
  - Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere mit Angabe der Ursache;
- c) Aufzeichnungen über die Anwendung apothekenpflichtiger (einschließlich verschreibungspflichtiger) Arzneimittel gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

#### 3. Töten von Gehegewild

Für das Töten von Wild in Gehegen gilt das Tierschutzrecht, insbesondere die Tierschutz-Schlachtverordnung. Die erforderliche Sachkunde ist durch das Jägerprüfungszeugnis oder durch eine Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung nachzuweisen.

Gehegewild darf nur durch Büchsenschuss getötet werden. Lediglich zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren darf ausnahmsweise ein Bolzenschussgerät eingesetzt werden.

Für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffen, der Munition und von Schalldämpfern für Schusswaffen ist eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes erforderlich. Dies gilt auch für das Schießen mit Schusswaffen. Auch Jagdscheininhaber benötigen eine behördliche Schießerlaubnis, da es sich beim Abschuss von Gehegewild nicht um Jagdausübung handelt. Ein waffenrechtliches Bedürfnis ist mangels alternativer Tötungsverfahren in der Regel gegeben. Ein Bedürfnis zur Verwendung eines Schalldämpfers kann in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelästigung) oder des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen im Wildgehege) gegeben sein. Soweit die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe nur innerhalb eines befriedeten (eingehetzten) Besitztums ausgeübt wird und die Schusswaffe nicht schuss- und zugriffsbereit zwischen befriedeten Besitztümern transportiert wird, bedarf es keines Waffenscheins. Zuständig für die Erteilung der notwendigen waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, Schießerlaubnis) ist die Waffenbehörde.

Es ist bereits bei der Anzeige für die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb des Geheges darauf zu achten, dass für den vorgesehenen Standort eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erteilt werden kann.

#### 5. Ballistische Mindestanforderungen (Anlage 1 Nrn. 2.3, 2.4 zu § 12 Abs. 3 TierSchIV)

Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2.000 Joule auf 100 Meter getötet werden. Darüber hinaus darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25 Meter beträgt,
- der Schuss von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 Meter hoch ist.

#### 6. Betäuben und Immobilisieren

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 1 TierSchG. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers. Vom Vorliegen der Sachkunde ist auszugehen, wenn der Bewerber an dem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat. Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

#### 7. Behandlung mit Arzneimitteln

Vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsan-

1) Die übrigen Vorgaben der Richtlinien bleiben unberührt.

weisung für den betreffenden Fall angewendet werden. Apothekenpflichtige rezeptfreie Arzneimittel können ohne Beteiligung eines Tierarztes auch in der Apotheke bezogen werden, sie dürfen aber nur entsprechend der Packungsbeilage bzw. Kennzeichnung und nur bei den genannten Tierarten und Anwendungsgebieten eingesetzt werden (§ 58 Abs. 1 Arzneimittelgesetz). Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist unverzüglich zu dokumentieren (§ 2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind – Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

Weitere Informationen zur Behandlung von Gehegewild mit Arzneimitteln finden sich in den vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) herausgegebenen „Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild“. Die Empfehlungen sind über die Homepages des LGL (<http://www.lgl.bayern.de>) elektronisch verfügbar.

Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind oder deren festgelegte Höchstwerte überschritten sind. Die für Arzneimittel festgelegte Wartezeit muss eingehalten werden (§ 10 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch).

#### **8. Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung**

Wildtiere sind für Infektionskrankheiten empfänglich, von denen einige auch auf den Menschen übertragen werden können. Das in Gehegen gehaltene Wild unterliegt den Vorschriften des Tierseuchengesetzes, sodass der Ausbruch oder der Verdacht von Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, der Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) anzuzeigen ist.

Gefallene Tiere unterliegen der Beseitigungspflicht nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in Verbindung mit VO (EU)

Nr. 142/2011 zur Durchführung o.g. VO und § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG).

#### **9. Lebensmittelhygiene**

Bei der Erzeugung und Vermarktung von Gehegewild sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU sowie die nationalen Durchführungsvorschriften einzuhalten. Grundlegend sind dabei in der jeweils geltenden Fassung die VO (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 (Basisverordnung) und die VO des EU-Hygienepakets (VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004 und VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004). Im nationalen Bereich sind wesentliche lebensmittelrechtliche Vorschriften in folgenden Vorgaben enthalten: Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Lebensmittelhygiene-Verordnung, Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung. Ansprechpartner für konkret sich im Einzelfall ergebende lebensmittelrechtliche Fragestellungen sind die Kreisverwaltungsbehörden.

#### **10. Transport**

Für den Transport von Gehegewild in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit gelten die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und die Vorschriften der nationalen Tierschutz-Transportverordnung. Sofern Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn die Reaktionsfähigkeit wieder hergestellt ist. Umfassende Informationen zum Transport von Gehegewild finden sich in den vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) herausgegebenen „Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild“. Die Empfehlungen sind über die Homepages des LGL elektronisch verfügbar (<http://www.lgl.bayern.de>).

**Anzeige-/Antragsformular<sup>1)</sup>**

(zu Nr. 2 der Richtlinien)

Name: ..... Vorname: .....

PLZ: ..... Ort: ..... Straße: .....

An

Landratsamt/

Kreisfreie Stadt .....

Straße .....

PLZ ..... Ort .....

- Anzeige von Errichtung/Erweiterung/wesentlicher Änderung und Betrieb eines Geheges zur landwirtschaftlichen Wildhaltung gemäß § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 11 des Tierschutzgesetzes**
- Antrag auf Genehmigung von Errichtung, Erweiterung und Betrieb eines landwirtschaftlichen Wildgeheges gemäß Art. 23 des Bayerischen Jagdgesetzes (bei Gehegegröße ab 10 ha)**

**Anlagen:**

- Grundstückslageplan mit Flurnummern
- Angaben über die Sachkunde, z. B. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang für Gehegewildhalter

Landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes: ..... ha      Gehegegröße: ..... ha

Der Betrieb wird im     Haupterwerb  Nebenerwerb bewirtschaftet.Das Gehege wird an oben angegebener Adresse errichtet: 

Das Gehege wird an folgendem Standort errichtet: .....

Anschrift der für die Wildhaltung verantwortlichen Person: .....

 Eigenfläche       Pachtfläche      Dauer des Pachtvertrages in Jahren .....<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

Folgende Wildarten sollen gehalten werden:			weiblich/männlich
<input type="checkbox"/> Damwild	<input type="checkbox"/> Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....
<input type="checkbox"/> Rotwild	<input type="checkbox"/> Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....
<input type="checkbox"/> Sikawild	<input type="checkbox"/> Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....
<input type="checkbox"/> Muffelwild	<input type="checkbox"/> Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....
<input type="checkbox"/> sonst. Wild	<input type="checkbox"/> Stück/ha	Stück erwachsene Tiere insgesamt:	...../.....

Der Unterstand für das Gehegewild besteht aus:

- Schutzhütte mit ..... m<sup>2</sup> Grundfläche
- Bäumen mit ca. .... m<sup>2</sup> Fläche                       Sträucher mit ca. .... m<sup>2</sup> Fläche

Ist in die Gehegefläche Wald einbezogen:                       ja     nein

Wenn ja, wie groß ist die Waldfläche: ..... m<sup>2</sup>

Wenn ja, was ist mit dem Wald vorgesehen (Rodung, Belassen, getrennte Umzäunung etc.)?

.....

Abschüsse im Gehege erfolgen

durch den Gehegebesitzer

durch (Name und Anschrift) .....

.....

Im Übrigen gelten für die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild sowie von Muffelwild die Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR) vom 10. Januar 2014.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/  
der Antragstellerin

**Anlage 6****Gesetzestexte (Auszüge)**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege  
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)  
vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013  
(BGBl I S. 3154)**

**§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope**

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) <sup>1</sup>Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

<sup>2</sup>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(...)

**§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen**

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die

jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten

enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen;**

#### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(...)

(5) <sup>1</sup>Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

(...)

### **§ 42 Zoos**

(...)

(3) Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach

Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,

2. die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,
3. dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
4. die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden,

(...)

(8) .... <sup>2</sup>Durch Anordnung ist sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24) auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden. <sup>3</sup>Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, wenn keine andere zumutbare Alternative für die Unterbringung der Tiere besteht.

### **§ 43 Tiergehege**

(1) Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind.

(2) Tiergehege sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. die sich aus § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 ergebenden Anforderungen eingehalten werden,
2. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und
3. das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. <sup>2</sup>Diese kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen. <sup>3</sup>Sie kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt § 42 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Länder können bestimmen, dass die Anforderungen nach Absatz 2 nicht gelten für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
  2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
  3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.
- (5) Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

**Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174)**

**Art. 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,
2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,
2. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,
3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

(2) § 17 Abs. 8 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

**Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope**

(Art. 23 Abs. 2 abweichend von § 30 Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG,

Art. 23 Abs. 3 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG,

Art. 23 Abs. 4 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren.

(2) <sup>1</sup>Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die

1. nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird,
2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, soweit diese innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

<sup>2</sup>Das Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gilt außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer.

(3) <sup>1</sup>Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung vom Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. <sup>2</sup>Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 oder des § 67 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

(5) Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtstadien des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorchs, des Kiebitzes, des Braunkehlchens oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden soll in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen, angestrebt werden.

(6) <sup>1</sup>Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotope zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III BayVwVfG durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotope mehr als 1 ha beträgt. <sup>2</sup>Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotope ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

**Art. 25 Tiergehege**

(1) Anträge auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige im Sinn von § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; dies gilt auch für die tierschutzrechtliche Anzeige.

(2) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Eine Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

#### Art. 34 Verfahren

(1) <sup>1</sup>Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, ist darüber unter Beachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden. <sup>2</sup>Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich, so darf eine Sperre in der freien Natur nur errichtet werden, wenn dies der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde. <sup>3</sup>Sperren von Forstpflanzgärten, Forstkulturen und Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 ha bedürfen keiner Anzeige. <sup>4</sup>Für kurzzeitige Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Art. 33 widerspricht. <sup>2</sup>Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Gestattung oder über eine Beseitigungsanordnung kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Abs. 2 die Errichtung der Sperre untersagt werden müsste.

#### Art. 35 Durchgänge

<sup>1</sup>Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte müssen auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn andere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn sie dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Art. 33 nicht übermäßig in ihren Rechten beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

#### Tierschutzgesetz (TierSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006  
(BGBl I S. 1206, 1313),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013  
(BGBl I S. 3154)

#### Zweiter Abschnitt: Tierhaltung

##### § 2 [Allgemeine Vorschriften]

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

##### § 5 [Betäubung]

(1) <sup>1</sup>An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist. <sup>4</sup>Dies gilt ferner nicht für einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a, soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist. <sup>5</sup>Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. <sup>6</sup>Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(...)

##### § 11 [Erlaubnis]

(...)

(6) <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Form und den Inhalt der Anzeige,
2. die Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit nach Satz 1 untersagt werden kann, und
3. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der angezeigten Sachverhalte zu regeln.

Gem. § 21 Abs. 5 TierSchG ist bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 Satz 2 § 11 Abs. 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

##### § 11 [Erlaubnis]

(in der bis 13. Juli 2013 geltenden Fassung)

(6) <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. <sup>2</sup>In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,
4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

<sup>3</sup>Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. <sup>4</sup>Die Ausübung der nach Satz 3 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

**Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005**  
**(GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L),**  
**geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011**  
**(GVBl S. 689)**

**Art. 9 Erhaltung des Waldes**

(1) <sup>1</sup>Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup>Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinn des Art. 2 Abs. 2. <sup>3</sup>Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt nicht als Rodung, solange und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(2a) Art. 39a bestimmt, für welche Rodungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Abs. 6,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

<sup>2</sup>Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn

die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

(8) <sup>1</sup>Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2. <sup>2</sup>In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Abs. 4 bis 7 sinngemäß zu beachten.

**Art. 39 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsakten**  
(...)

(2) <sup>1</sup>Die untere Forstbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 17 Abs. 1 im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden. <sup>2</sup>Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen (Art. 9 Abs. 8 Satz 1), die eine Rodungserlaubnis ersetzen, dürfen insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

(...)

**Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)**  
**(BayRS 792-1-L),**

**zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl S. 174)**

**Art. 23 Wildgehege**

(1) Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, sind genehmigungspflichtig; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt die Jagdbehörde. <sup>3</sup>Diese entscheidet insoweit auch als untere Naturschutzbehörde über die Voraussetzungen des Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes. <sup>4</sup>Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Jagdbehörde und Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit diesen Behörden.

(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch das Wildgehege der Lebensraum der Wildarten außerhalb desselben nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
2. die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. das Wildgehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup>Die Errichtung von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, darf außerdem nur genehmigt werden, wenn diese zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdreviers haben und ihre Flächen im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist für bestimmte Tierarten zu erteilen. <sup>2</sup>Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. <sup>3</sup>Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Auflagen

anordnen. <sup>4</sup>Sie kann insbesondere die Höchstzahlen der zu haltenden Tiere bestimmen. <sup>5</sup>Das Beseitigungsverfahren richtet sich nach Art. 76 Sätze 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(5) <sup>1</sup>Wildgehege, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Jagdbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Wildgehege nach anderen gesetzlichen Bestimmungen genehmigt worden ist oder die Jagdbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Genehmigung versagt; mit der Versagung der Genehmigung kann die Beseitigung des Wildgeheges nach Art. 76 Sätze 1 und 3 BayBO angeordnet werden. <sup>3</sup>Soweit diese Maßnahmen enteignend wirken, ist den Betroffenen Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren. <sup>4</sup>Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. <sup>5</sup>Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen zu erlassen. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit sie die Gestaltung der Gehegeanlagen betrifft.

**Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln  
(Arzneimittelgesetz – AMG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 12. Dezember 2005 (BGBl I S. 3394),  
zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3108)**

**§ 57a Anwendung durch Tierhalter**

Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Tieren nur anwenden, soweit die Arzneimittel von dem Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind, bei dem sich die Tiere in Behandlung befinden.

**§ 58 Anwendung bei Tieren,  
die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen**

(1) Zusätzlich zu der Anforderung des § 57a dürfen Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, verschreibungspflichtige Arzneimittel oder andere vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall anwenden. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind und deren Anwendung nicht auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgt, dürfen nur angewendet werden,

1. wenn sie zugelassen sind oder in den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 36 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 fallen oder sie nach § 38 Abs. 1 in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage der Arzneimittel bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete und

3. in einer Menge, die nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht.

Abweichend von Satz 2 dürfen Arzneimittel im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 3 nur nach der veterinärbehördlichen Anweisung nach § 43 Abs. 4 Satz 4 angewendet werden.

(...)

**Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittel-  
gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 3. Juni 2013 (BGBl I S. 1426)**

**§ 10 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung**

(...)

(3) Sind Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel zugelassen oder registriert sind oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, einem lebenden Tier zugeführt worden, so dürfen

1. von dem Tier Lebensmittel nur gewonnen werden,
2. von dem Tier gewonnene Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden,

wenn die festgesetzten Wartezeiten eingehalten worden sind.

(...)

**Verordnung über Nachweispflichten  
der Tierhalter für Arzneimittel,  
die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind  
(Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung)  
vom 20. Dezember 2006 (BGBl I S. 3450, 3453)**

**§ 1**

(1) Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben über Erwerb und Anwendung der von ihnen bezogenen, zur Anwendung bei diesen Tieren bestimmten und nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebenen Arzneimittel Nachweise zu führen. Die Nachweise sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu führen, mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an im Bestand aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt und aufbewahrt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrung verfügbar sind, jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind.

(2) Nachweise nach Absatz 1 über den Erwerb sind im Falle von

1. Fütterungsarzneimitteln die vom Hersteller mit dem Fütterungsarzneimittel übersandte erste Durchschrift der Verschreibung,
2. Arzneimitteln, die von einer Tierärztin oder einem Tierarzt abgegeben wurden, der Nachweis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken,
3. Arzneimitteln, die aus Apotheken bezogen wurden und verschreibungspflichtig sind, das Original der Verschreibung,
4. sonstigen Arzneimitteln besondere Aufzeichnungen oder Belege wie tierärztliche Verschreibungen, Rech-

nungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der erworbenen Arzneimittel ergeben.

(3) Nachweis nach Absatz 1 über die Anwendung ist die Dokumentation nach § 2.

## § 2

Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen. Die Dokumentationen sind in jedem Bestand des Betriebes zu führen und haben folgende Angaben in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form und zeitlich geordnet in Bezug auf den gesamten Bestand oder auf Einzeltiere oder Tiergruppen des Bestandes zu enthalten:

1. Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere und, sofern zur Identifizierung der Tiere erforderlich, deren Standort,
2. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
3. außer in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken oder des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes die Belegnummer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken,
4. verabreichte Menge des Arzneimittels,
5. Datum der Anwendung,
6. Wartezeit in Tagen,
7. Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

## 7904-L

### **Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 10. Februar 2014 Az.: F2-7752.3-1/93**

#### I.

In Nr. 9 der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) vom 12. März 2007 in der Fassung vom 5. August 2010 (AllMBl S. 249) wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Windisch  
Ministerialdirigent

## 7904-L

### **Dritte Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 10. Februar 2014 Az.: F2-7752.1-1/56**

#### I.

In Nr. 9 der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007) vom 12. März 2007 in der Fassung vom 28. Juli 2010 (AllMBl S. 290), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. April 2011 (AllMBl S. 186), wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Windisch  
Ministerialdirigent

**911-L**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und  
Wegegesetzes und der Verordnung über die  
Straßen- und Bestandsverzeichnisse  
im Bereich der Bayerischen Forstverwaltung**

**Gemeinsame Bekanntmachung der  
Bayerischen Staatsministerien des Innern,  
für Bau und Verkehr und für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**vom 22. Januar 2014**

**Az.: IIB2-4302.3-001/08 und F4-7803-1/28**

1. Diese Bekanntmachung ergeht in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten (BaySF).
2. Mit dem Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wurde die Nutzung des Forstvermögens und des Sondervermögens Coburger Domänengut auf die BaySF übertragen. Damit sind auch die Bau- und Unterhaltslasten einschließlich der Verkehrssicherungspflichten für alle zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragenen Gegenstände des Forstvermögens und des Sondervermögens Coburger Domänengut auf die BaySF übergegangen. In diesem Zusammenhang obliegen der BaySF aufgrund des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - 2.1 Bau und Unterhaltung (Straßenbaulast, Art. 9 BayStrWG) von
    - 2.1.1 Gemeindestraßen im gemeindefreien Gebiet, soweit der Freistaat Bayern Grundstückseigentümer des Forst- oder Sondervermögens ist (Art. 57 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
    - 2.1.2 öffentlichen Feld- und Waldwegen, und zwar
      - 2.1.2.1 ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen im gemeindefreien Gebiet, soweit der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) Grundstückseigentümer ist (Art. 57 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (BayRS 91-1-3-I)),
      - 2.1.2.2 nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet und im gemeindefreien Gebiet, soweit der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) Beteiligter ist (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege);
    - 2.1.3 beschränkt-öffentlichen Wegen im gemeindefreien Gebiet, soweit der Freistaat Bayern (Forstverwaltung) Grundstückseigentümer ist (Art. 57 Abs. 1, Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
    - 2.1.4 Eigentümerwegen des Freistaates Bayern (Forstverwaltung) (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).
- 2.2 Wahrnehmung der dem Träger der Straßenbaulast zustehenden sonstigen Aufgaben und Befugnisse für die in Nr. 2.1 bezeichneten Straßen und Wege, insbesondere den Abschluss von Gestattungsverträgen für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Art. 22, Art. 56 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG).
3. Den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) obliegt die Wahrnehmung der der Straßenbaubehörde zustehenden hoheitlichen Befugnisse für die Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege im gemeindefreien Gebiet sowie für die Eigentümerwege, wenn diese Straßen und Wege in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern (Forstverwaltung) stehen (Art. 58 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayStrWG). Zu diesen Befugnissen gehören insbesondere:
  - 3.1 die Verfügung von Widmungen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG), Umstufungen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG) und Einziehungen (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG);
  - 3.2 die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (Art. 18 BayStrWG) sowie der Vollzug des Art. 18a BayStrWG;
  - 3.3 die Durchführung von Schutzmaßnahmen (Art. 29 BayStrWG) sowie vorübergehende Beschränkungen des Gemeingebrauchs (Art. 15, Art. 34 BayStrWG).
4. Die ÄELF und die BaySF wirken bei sie betreffenden Planungen nach Art. 35 BayStrWG mit.
5. Den ÄELF obliegt die Anlegung und Führung der Bestandsverzeichnisse für die in Nr. 3 bezeichneten Straßen und Wege (Art. 3 Abs. 2, Art. 58 Abs. 2 Nrn. 4 und 5, Abs. 5, Art. 67 Abs. 3 BayStrWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und d, Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse – StrBestV – (BayRS 91-1-1-I)). Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt die ÄELF, denen die Anlegung und Führung der Bestandsverzeichnisse obliegt.
6. Da die Bestandsverzeichnisse für die im gemeindefreien Gebiet gelegenen öffentlichen Feld- und Waldwege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern (Forstverwaltung) stehen, von den ÄELF zu führen sind, haben die ÄELF für die Wege ein eigenes Bestandsverzeichnis anzulegen und fortzuführen. Art. 67 Abs. 3 BayStrWG gilt nur für die erstmalige Anlegung von Bestandsverzeichnissen und ist deshalb hierfür nicht einschlägig. In den Bestandsverzeichnissen der Kreisverwaltungsbehörden sind die genannten Wege zu löschen.
7. Bei Bedarf unterstützen die Behörden der inneren Verwaltung die ÄELF beim Vollzug des BayStrWG.
8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern über

den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse im Bereich der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 29. September 1988 (AllMBl S. 813) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft getreten.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## 2175.5-A

### **Änderung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“**

#### **Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der Bayerischen Bezirke**

**vom 20. Januar 2014 Az.: IV4/6438.06-1/32**

Die Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 19. Oktober 2009 (AllMBl S. 352), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (AllMBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9.3 Satz 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
2. Die Anlage der Richtlinie wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

Nr. 1 dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013, Nr. 2 dieser Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Friedrich Seitz  
Ministerialdirektor

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident

## Anlage

## Personalkostenpauschalen 2014

Neupersonal (für alle Dienste)

Psychologe (Entgeltgruppe 13)	<b>71.700,00 €</b>
Sozialpädagoge (Entgeltgruppe 9)	<b>55.300,00 €</b>
Sonstige Fachkraft (Entgeltgruppe 8)	<b>48.000,00 €</b>
Verwaltungskraft (Entgeltgruppe 5)	<b>40.000,00 €</b>

Altpersonal (für alle Dienste außer regionale OBA-Dienste)

2014	A	B	C	D
BAT/B-L	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)
	ab 1985	1977 bis 1984	1969 bis 1976	bis 1968
I	75.634,00	86.646,00	99.000,00	108.069,00
Ia	70.142,00	79.088,00	88.689,00	95.248,00
Ib	64.173,00	72.841,00	82.073,00	88.399,00
IIa	59.944,00	68.046,00	76.525,00	80.078,00
IIb	56.862,00	64.405,00	72.135,00	74.131,00
III	55.486,00	62.658,00	69.886,00	72.563,00
IVa	51.662,00	58.374,00	64.988,00	67.348,00
IVb + Z	50.239,00	55.925,00	61.170,00	61.562,00
IVb	47.953,00	53.637,00	58.883,00	59.275,00
Vb	43.784,00	48.977,00	53.592,00	53.648,00
Vc	41.363,00	46.161,00	50.520,00	49.307,00
VIb	39.457,00	43.419,00	46.597,00	45.928,00
VII	37.343,00	40.856,00	43.238,00	42.242,00
VIII	35.542,00	39.003,00	40.744,00	38.897,00
IXa	34.547,00	37.997,00	39.332,00	37.487,00

2014	A	B	C	D
BAT/VKA	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)
(=Caritas)	ab 1985	1977 bis 1984	1969 bis 1976	bis 1968
I	78.373,00	90.887,00	100.241,00	109.150,00
Ia	72.108,00	83.558,00	92.127,00	98.802,00
Ib	66.440,00	77.379,00	85.772,00	89.390,00
II	62.666,00	72.119,00	79.111,00	82.353,00
III	56.900,00	65.580,00	71.963,00	73.730,00
IVa	52.760,00	60.554,00	66.147,00	67.116,00
IVb + Z	51.238,00	58.228,00	63.124,00	63.479,00
IVb	48.987,00	55.976,00	60.874,00	61.227,00
Vb	45.606,00	51.897,00	56.093,00	55.980,00
Vc	42.059,00	47.846,00	51.795,00	50.648,00
VIb	39.637,00	44.196,00	47.060,00	46.538,00
VII	37.511,00	41.579,00	43.814,00	42.925,00
VIII	35.573,00	39.139,00	40.641,00	40.023,00
IXa	34.172,00	37.580,00	39.076,00	37.483,00
IX	33.511,00	36.938,00	38.128,00	36.286,00
X	31.948,00	35.314,00	36.664,00	34.987,00

**2175.5-A****Änderung der Förderrichtlinie  
Überregionale „Offene Behindertenarbeit“****Gemeinsame Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und  
Soziales, Familie und Integration  
und der Bayerischen Bezirke****vom 20. Januar 2014 Az.: IV4/6438.07-1/73**

Die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (AllMBl S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2.1 werden die Worte „Anlage 1“ jeweils durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
2. Nr. 5.2.2.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „vom 26. Mai 2011“ gestrichen und die Worte „Anlage 2“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
3. In Nr. 9.2 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 und 2 der Richtlinie werden durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

Nr. 3 dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013, Nrn. 1, 2 und 4 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Friedrich Seitz  
Ministerialdirektor

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident

## Anlage

## Personalkostenpauschalen 2014

Neupersonal (für alle Dienste)

Psychologe (Entgeltgruppe 13)	<b>71.700,00 €</b>
Sozialpädagoge (Entgeltgruppe 9)	<b>55.300,00 €</b>
Sonstige Fachkraft (Entgeltgruppe 8)	<b>48.000,00 €</b>
Verwaltungskraft (Entgeltgruppe 5)	<b>40.000,00 €</b>

Altpersonal (für alle Dienste außer regionale OBA-Dienste)

2014	A	B	C	D
BAT/B-L	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)
	ab 1985	1977 bis 1984	1969 bis 1976	bis 1968
I	75.634,00	86.646,00	99.000,00	108.069,00
Ia	70.142,00	79.088,00	88.689,00	95.248,00
Ib	64.173,00	72.841,00	82.073,00	88.399,00
IIa	59.944,00	68.046,00	76.525,00	80.078,00
IIb	56.862,00	64.405,00	72.135,00	74.131,00
III	55.486,00	62.658,00	69.886,00	72.563,00
IVa	51.662,00	58.374,00	64.988,00	67.348,00
IVb + Z	50.239,00	55.925,00	61.170,00	61.562,00
IVb	47.953,00	53.637,00	58.883,00	59.275,00
Vb	43.784,00	48.977,00	53.592,00	53.648,00
Vc	41.363,00	46.161,00	50.520,00	49.307,00
VIb	39.457,00	43.419,00	46.597,00	45.928,00
VII	37.343,00	40.856,00	43.238,00	42.242,00
VIII	35.542,00	39.003,00	40.744,00	38.897,00
IXa	34.547,00	37.997,00	39.332,00	37.487,00

2014	A	B	C	D
BAT/VKA	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)
(=Caritas)	ab 1985	1977 bis 1984	1969 bis 1976	bis 1968
I	78.373,00	90.887,00	100.241,00	109.150,00
Ia	72.108,00	83.558,00	92.127,00	98.802,00
Ib	66.440,00	77.379,00	85.772,00	89.390,00
II	62.666,00	72.119,00	79.111,00	82.353,00
III	56.900,00	65.580,00	71.963,00	73.730,00
IVa	52.760,00	60.554,00	66.147,00	67.116,00
IVb + Z	51.238,00	58.228,00	63.124,00	63.479,00
IVb	48.987,00	55.976,00	60.874,00	61.227,00
Vb	45.606,00	51.897,00	56.093,00	55.980,00
Vc	42.059,00	47.846,00	51.795,00	50.648,00
VIb	39.637,00	44.196,00	47.060,00	46.538,00
VII	37.511,00	41.579,00	43.814,00	42.925,00
VIII	35.573,00	39.139,00	40.641,00	40.023,00
IXa	34.172,00	37.580,00	39.076,00	37.483,00
IX	33.511,00	36.938,00	38.128,00	36.286,00
X	31.948,00	35.314,00	36.664,00	34.987,00

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dan Shaham Ben-Hayun

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 4. Februar 2014 Az.: Prot 0220-35-5-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Israel in München ernannten Herrn Dan Shaham Ben-Hayun am 2. August 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Reinhold Krämmel

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 4. Februar 2014 Az.: Prot 020180-20-15-3**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Wolfratshausen ernannten Herrn Reinhold Krämmel am 22. Januar 2014 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:  
Hans-Urmiller-Ring 46a, 82515 Wolfratshausen  
Tel. 08171 6299405, Telefax 08171 6299410  
E-Mail: [info@hk-kirgistan.de](mailto:info@hk-kirgistan.de)

Sprechzeiten: dienstags und mittwochs 9 bis 12 Uhr, donnerstags 14 bis 17 Uhr

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialrat

### Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime**

**vom 4. Februar 2014**

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

#### I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	auf 36.095.800 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	auf 2.716.300 Euro
festgesetzt.	

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird	auf 1.450.000 Euro
festgesetzt.	

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

(1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt	20.941.200 Euro
--	-----------------

- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) 17.800.000 Euro
- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 3.141.200 Euro
- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 3.099.000 Euro

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 Euro

festgesetzt.

## § 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

## II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende  
Hermann Steinmaßl  
Landrat

**Verwaltungsvereinfachung;  
Ergebnisse des Vorschlagswesens 2013;  
Vollzug der Innovationsrichtlinie  
Moderne Verwaltung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 13. Februar 2014 Az.: IZ7-0218-2-264**

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2013 in seinen Sitzungen über 38 Vorschläge entschieden. Drei Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Zwei Vorschläge wurden an die Einreicher zurückgereicht. Für die folgenden neun Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 12.600 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende drei Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1989	PHM Gerhard Wenst, <b>Verkehrspolizeiinspektion Erlangen</b>	<b>Prüfschablone</b>	Prüfschablone zum Erkennen von Totalfälschungen bei rumänischen ID-Karten.	<b>6.400</b>
2018	BOR Siegfried Beck, <b>Staatliches Bauamt Bayreuth</b>	<b>Universalbedieneinheit Straßenbetriebsdienst</b>	Schaffung einer universellen Bedieneinheit für Fahrzeuge der Staatsbauverwaltung mit definierten Schnittstellen zur einheitlichen Steuerung der Geräte der unterschiedlichsten Gerätehersteller (z. B. Schneepflüge oder Mäheinheiten).	<b>4.000</b>
1998	BD Gerhard Förster, <b>Regierung von Mittel-franken</b>	<b>Normen und VDI-Richtlinien im Intranet der Staatsbauverwaltung</b>	Zentrale Beschaffung von Normen (DIN, DIN EN Bauwesen) und VDI-Richtlinien (Technische Gebäudeausrüstung), Erwerb von Netzlizenzen und Bereitstellung der Regelwerke im Intranet der Staatsbauverwaltung.	<b>1.200</b>

2. Für folgende sechs nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1951	ROI Michael Stötzl, <b>Landratsamt Erlangen-Höchstadt</b>	<b>Datenbank-Workflow Rechtsaufsicht und staatliche Rechnungsprüfungsstelle</b>	Einführung eines datenbankgestützten Workflows, der die wichtigsten Eckdaten der Aufgabenstellungen der Rechtsaufsicht und der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle abdeckt und der gemeinsam im behördeninternen Netzwerk genutzt werden kann.	<b>250</b>

Nr	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2010	PI Ralf Strunz, <b>Polizeipräsident Mittelfranken</b>	<b>VIVA QM Tarif</b>	MS-Excel-Programm zur vollautomatisierten Qualitätssicherung im Personal- und Stellenverwaltungssystem VIVA.	<b>250</b>
2019	TAR Wilhelm Huber, POK Manfred Hame, <b>Polizeipräsident Unterfranken</b>	<b>Funk am PC</b>	Funkstream im Datennetz.	<b>200</b>
1960	RA Josef Gmeiner, <b>Landratsamt Tirschenreuth</b>	<b>Quellen- suche</b>	Zentrale Pflege von digitalen Verzeichnissen mit Quellen (Ministerialschreiben, Rechtsvorschriften etc.) für verschiedene Rechtsbereiche.	<b>100</b>
1994	Friedhelm Schmidt, <b>Staatliches Bauamt Bayreuth</b>	<b>Neuer Wartungs- vertrag für Lichtzei- chenan- gen</b>	Abschluss eines neuen Wartungsvertrags für Lichtzeichenanlagen, Umrüstung auf LED-Standard sowie Qualitätsmanagement nach RiLSA 2010.	<b>100</b>
2014	RAFrau Stefanie Knapp, <b>Regierung von Unter- franken</b>	<b>GZR</b>	Einstellung aller Gewerbezentralregisterauskünfte (GZR) im Zusammenhang mit Vergabeverfahren von Baumaßnahmen auf einem gemeinsamen Datenlaufwerk der Staatsbauverwaltung.	<b>100</b>

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung

zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler“ Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort“ ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2013 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

#### Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllIMBI S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Es sind demnächst

- voraussichtlich zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen/Vorsitzende Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und
- zwei evtl. im Durchzug freiwerdende Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. März 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## Literaturhinweise

### Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Burger, **Alter und Multimorbidität**, Herausforderungen an die Gesundheitsversorgung und die Arbeitswelt, 2013, XIX, 507 Seiten, Preis 79,95 €, Gesundheitsmarkt in der Praxis, ISBN 978-3-86216-109-6.

Das Buch beleuchtet die verschiedenen Implikationen, die sich aus dem demografischen Wandel und dem veränderten Krankheitspektrum für die Gesundheitsversorgung ergeben. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die vor zehn Jahren eingeführten Disease-Management-Programme zwar eine Fokussierung auf die Versorgungsbedürfnisse chronisch Kranker bewirkt haben, aber für das häufige Auftreten von Co- und Multimorbidität nur bedingt Antworten aufzeigen. Das Werk widmet sich der Frage, wie die Rolle der Nachfrager oder Nutzer von gesundheitsbezogenen Dienstleistungen unter dem Aspekt von verstärkter Eigenverantwortung und verbesserten Gesundheits- und Selbstmanagementkompetenzen gestärkt werden kann.

Bundesverband Kinderhospiz e. V., **Von Pionieren zu Partnern: Bedarfsanalyse zu Kinderhospiz-Angeboten**, Exemplarische Studien zu den Regionen Ostwestfalen, Berlin und Stuttgart, 2013, 88 Seiten, Preis 24,95 €, Gesundheitswesen in der Praxis, ISBN 978-3-86216-128-7.

Das Buch basiert auf einer Analyse des Instituts für angewandte Sozialforschung AGP an der Evangelischen Hochschule Freiburg: Wissenschaftler haben untersucht, wie die Versorgungssituation lebensverkürzend erkrankter Kinder und Jugendlicher heute aussieht und welcher zusätzliche Unterstützungsbedarf besteht.

Lüdke/Lüdke/Becker, **Psycho-Infarkt!**, Besser Vorbeugen bei Psychostress im Beruf, 2013, 170 Seiten, Preis 19,95 €, Medhochzwei Ratgeber, ISBN 978-3-86216-125-6.

Studien zeigen, dass vier von zehn Arbeitnehmern wegen psychischer Belastungen oder Erkrankungen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, dies stellt in unternehmerischer und gesellschaftlicher Hinsicht ein wirtschaftliches Problem dar. Der einzelne Arbeitnehmer verbringt immer mehr Zeit im Beruf und steht dort immer mehr im Stress. Das Buch gibt auf verständliche Art Antworten, Lösungsvorschläge und Tipps, dem Psychostress vorzubeugen.

Marschall/Nolting/Hildebrandt, **Gesundheitsreport 2013**, Analyse der Arbeitsunfähigkeitsdaten. Schwerpunkt: Update psychische Erkrankungen – Sind wir heute anders krank?, 2013, XII, 154 Seiten, Preis 19,95 €, Beiträge zur Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung; 5, ISBN 978-3-86216-114-6.

Der jährlich erscheinende Report analysiert die Daten zur Arbeitsunfähigkeit aller bei der DAK-Gesundheit versicherten Berufstätigen und bietet damit einen verlässlichen Überblick über das Krankheitsgeschehen in der Arbeitswelt. Dargestellt wird, welche Krankheiten die größte Rolle spielen, dabei wird auf geschlechts- und altersspezifische Besonderheiten sowie auf regionale Unterschiede eingegangen. 2013 befasst sich der Bericht mit den möglichen Hintergründen der Zunahme von Diagnosen aus dem Spektrum der psychischen Störungen.

Preusker, **Lexikon des deutschen Gesundheitssystems**, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, XVIII, 538 Seiten, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-86216-114-0.

Das umfassende Nachschlagewerk bietet zuverlässige Hilfe in Zweifelsfragen im Bereich des Gesundheitswesens. Die Neuauflage ist komplett überarbeitet und um zahlreiche neue Stichworte erweitert. Sie umfasst rund 1.000 Stichworte, mit denen das deutsche Gesundheitssystem in seinen vielfältigen Facetten und vielfach komplizierten Regelungen von den Hunderten von Fachbegriffen her aufgeschlüsselt und auf diese Weise verständlich gemacht wird. Durch die systematischen Querverweise wird der Nutzer dabei unterstützt, indem er auf wichtige ergänzende Begriffe und Schlagworte aufmerksam gemacht wird.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstige Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 65. und 66. Lieferung, Stand August 2013, Preis 75,99 € und 62,95 €, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €; ISBN 978-3-86216-017-4.

### Linde international, Wien

Konrad, **Ärztepfusch – und jetzt?**, Behandlungsfehler vermeiden, aufdecken und Recht bekommen, 2013, 157 Seiten, Preis 9,90 €, Stern-Ratgeber; ISBN 978-3-7093-0526-3.

Das Buch zeigt, welche Möglichkeiten bestehen, wenn sich Patienten falsch behandelt fühlen, wie Schäden geltend gemacht werden können und wie der Arzt zur Verantwortung gezogen werden kann.

Cerwinka/Schranz, **Nervensägen**, So zähmen Sie schwierige Typen im Berufsalltag, 2., aktualisierte Auflage 2013, 214 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0514-0.

Vermehrter Druck, Zukunftsängste oder prägende persönliche Erlebnisse können Ursachen für ein bestimmtes menschliches Verhalten sein, das einen Kontakt kompliziert werden lässt. Das Buch unterstützt beim Umgang mit schwierigen Mitmenschen. Es gibt Tipps aus der Praxis zum raschen Umsetzen und hilft, schwierige Situationen mit Souveränität zu meistern.

### Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Breitkopf/Stollmann, **Nichtraucherschutzrecht**, Darstellung, 3. Auflage 2013, 140 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8293-1061-1.

Das Buch bietet einen Überblick über die aktuelle Gesetzeslage insbesondere zum Nichtraucherschutz in den Bundesländern. Das Werk nimmt Stellung zum gesundheitspolitischen Hintergrund, erläutert die internationalen Vorgaben, begründet, warum Rauchverbote durch die Gesetzgeber ausgesprochen werden dürfen, bezieht die zwischenzeitlich gemachten Praxiserfahrungen ein und beschreibt die aktuelle Rechtsprechung.

Thomas, **Bundeswaldgesetz**, Kommentar, 2013, 516 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8293-1019-2.

Im forst- und naturwissenschaftlichen Bereich gibt es eine Fülle neuer Erkenntnisse, die sich auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe des Bundeswaldgesetzes und die Ermessensausübung auswirken. Das rechtliche Umfeld des Gesetzes hat sich ebenso seit dem Inkrafttreten des Bundeswaldgesetzes erheblich verändert. Die Richtlinien der Europäischen Union zum Vogelschutz, zu Flora, Fauna und Habitaten sind erst im letzten Jahrzehnt in der Praxis angekommen. Zwischenzeitlich hat die Europäische Union die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als ein weiteres ihrer Ziele definiert. Diese Aspekte sind ebenfalls Bestandteil dieser Kommentierung.

Schulz/Wager, **Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern**, Darstellung, 2. Auflage 2013, 292 Seiten, Preis 55 €, ISBN 978-3-82932-229-4.

Das praxisnahe Werk erläutert übersichtlich das Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen. Dazu gehören die Darstellung des verfassungs- und europarechtlichen Rahmens kommunaler Wirtschaftstätigkeit und die Behandlung der allgemeinen landesrechtlichen Grundlagen des kommunalen Unternehmensrechts. Die Kommunalgesetze für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sowie die einzelnen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalunternehmensverordnung werden ausführlich kommentiert. Zudem sind detaillierte Erläuterungen zu Bilanzierungsproblemen und zu steuerrechtlichen Fragen in dem Werk enthalten.

Henneke/Ritgen, **Kommunales Energierecht**, Darstellung, 2. Auflage 2013, 218 Seiten, Preis 35 €, ISBN 978-3-8293-1059-8.

Die praxisnahe, überarbeitete Darstellung stellt die vielfältigen rechtlichen Instrumente vor, die den Kommunen zur Bewältigung der wichtigen Aufgabenstellung der Energiewende im Handlungsfeld „Energie“ zur Verfügung stehen. Die Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts und die verfassungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden erörtert.

Edhofer/Willmitzer, **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**, Kommentar, 14. Auflage 2013, 710 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-82932-231-7.

Der klar und übersichtlich gegliederte Kommentar berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung und umfängliche juristische Literatur. Zahlreiche für die Praxis wichtige Fragen, wie z. B. zur Widmung, zu Gemeingebrauch und Sondernutzung, zum Planfeststellungsrecht und zum Verkehrslärmschutz wurden von den Verwaltungsgerichten entschieden. Im Anhang befinden sich die für die Praxis wichtigsten Auszüge aus Gesetzen, Verordnungen, Vollzugsbekanntmachungen und Satzungsmuster.

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 49. Lieferung, Stand März 2013, Umfang des Loseblattwerks 2.006 Seiten, Preis Grundwerk 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP)**, Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, 6. Lie-

ferung, Stand September 2013, 270 Seiten, Preis 29,90 €, Loseblattgrundwerk inkl. 1 Ordner, ca. 644 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-8293-0541-9.

### Bund Verlag, Frankfurt am Main

Däubler, **Internet und Arbeitsrecht**, Social Media, E-Mail-Kontrolle und BYOD – Bring your own device, 4., aktualisierte Auflage 2013, 421 Seiten, Preis 29,90 €, Recht aktuell, ISBN 978-3-7663-6227-8.

Private und berufliche Sphäre verwischen immer stärker und dies hat entscheidenden Einfluss auf arbeitsrechtliche Fragen. Der komplett überarbeitete Ratgeber liefert eine Vielzahl von direkt einsetzbaren Informationen und beantwortet rund um Internet und Soziale Netzwerke gut verständlich alle typischen arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Berücksichtigt wird auch das Thema „BYOD – Bring your own device“.

Kittner/Zwanziger/Deinert, **Arbeitsrecht**, Handbuch für die Praxis, inkl. Online-Ausgabe plus zahlreiche Arbeitshilfen, 7., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, 2.927 Seiten, Preis 168 €, ISBN 978-3-7663-6223-0.

Das Handbuch erläutert das gesamte Arbeitsrecht kompakt und mit besonderem Fokus auf die Arbeitnehmerrechte. Das Werk beantwortet Fragen, die in der Beratungspraxis zum Arbeitsrecht vorkommen, praxisgerecht. Die Neuauflage bietet erstmals einen Online-Zugriff auf den gesamten Inhalt des Handbuchs, das sich schnell per Volltextsuche erschließen lässt. Dies schließt auch die digitale Bereitstellung aller Musterverträge, Formulare und Checklisten ein. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand vom 1. Januar 2013. Die Schwerpunkte des Werks liegen u. a. bei dem Beschäftigungschancengesetz und der Instrumentenreform im SGB III, der AÜG-Reform, den Neuregelungen der Rechtsbehelfe bei überlanger Verfahrensdauer und Auswirkungen der Neuregelungen des Mediationsgesetzes etc.

Köstler/Müller/Sick, **Aufsichtsratspraxis**, Handbuch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, 10., überarbeitete Auflage 2013, 819 Seiten, Preis 79,90 €, Recht aktuell, ISBN 978-3-7663-6243-8.

Das Handbuch stellt die Grundlagen der Unternehmensmitbestimmung ausführlich dar und erläutert umfassend die Rechte und Pflichten der Aufsichtsräte. Die Neuauflage klärt über die Verschwiegenheitspflicht, das Insiderrecht und die Veröffentlichungspflicht der Unternehmen sowie die Regeln für die Arbeit der Vorstände und Aufsichtsräte nach dem Corporate Governance Kodex auf. Sie behandelt die aktuellen Gerichtsentscheidungen zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats (unter anderem: Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen, Entscheidungsrechte, Beraterverträge, Compliance und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder).

Ulber/Ulber, **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**, Basiskommentar zum AÜG, 2. Auflage 2014, 512 Seiten, kartoniert, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-7663-6224-7.

Der Basiskommentar berücksichtigt umfassend alle gesetzlichen Änderungen bis Oktober 2013. Insbesondere die große AÜG-Reform durch das Erste Gesetz zur Änderung des AÜG von 2011. Die Kernthemen der zweiten Auflage sind die Rechtsprechung zur „vorübergehenden“ Überlas-

sung, die Rechte des Betriebsrats bei der Leiharbeit, der Grundsatz des Equal Pay, die Lohnuntergrenze, die Dreh-  
türklausel, die Abgrenzung zwischen Scheinwerkvertrag  
und Leiharbeit, die Betriebsvereinbarung zum Fremdper-  
sonaleinsatz und die Tarifverträge in der Verleihbranche.

Pieper, **Arbeitsschutzgesetz**, Basiskommentar zum  
ArbSchG, 6. Auflage 2014, 204 Seiten, kartoniert, Preis  
24,90 €, ISBN 978-3-7663-6237-7.

Im Vordergrund der sechsten Auflage steht die aktuali-  
sierte Kommentierung des Arbeitsschutzgesetzes mit den  
gesetzlichen Klarstellungen zum Thema „psychische  
Belastungen bei der Arbeit“. Die Gefährdungsbeurteilung  
bezieht sich nun ausdrücklich auch auf psychische Belas-  
tungen bei der Arbeit und der Gesundheitsbegriff umfasst  
neben der physischen auch die psychische Gesundheit der  
Beschäftigten.

Däubler u. a. (Hrsg.), **BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz**,  
Kommentar für die Praxis mit Wahlordnung und EBR-  
Gesetz, 14., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014,  
2.887 Seiten, Subskriptionspreis (bis 30. April 2014) 89 €,  
dann 98 €, ISBN 978-3-7663-6320-4.

Der Standard-Kommentar zum Betriebsverfassungsrecht  
erläutert das gesamte BetrVG, einschließlich der neuesten  
Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Lan-  
desarbeitsgerichte. Die 14. Auflage verarbeitet die newesten  
Gesetzesentwicklungen und die Rechtsprechung bis  
einschließlich Oktober 2013. Die Kerninhalte der 14. Auf-  
lage sind: Mitbestimmung bei Werkverträgen und Leih-  
arbeit, Social Media, Gewerkschaftsrechte, insbesondere  
Mitgliederwerbung und Zugangsrechte, Ausgestaltung  
von Betriebsversammlungen, neueste Rechtsprechung zu  
den Betriebsratswahlen, Betriebsrat contra Datenschutz-  
beauftragten, Cloud Computing und Stopp einer geplanten  
Betriebsänderung durch einstweilige Verfügung.

#### De Gruyter Verlag, Berlin

Schoch, **Besonderes Verwaltungsrecht**, 15., neu bearbeite-  
te Auflage, mit Onlinezugang zur Jura-Kartei-Datenbank,  
2013, LI, 810 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium,  
ISBN 978-3-11-025913-1.

Zahlreiche Gesetzesänderungen sowie in der Zwischenzeit  
ergangene Rechtsprechung machten die Neubearbeitung  
des Lehrbuches erforderlich. Das Werk ist verständlich  
und systematisch ausgerichtet. Es bietet durch die wissen-  
schaftlich-praktische Gestaltung allen mit dem Verwal-  
tungsrecht Befassten trotz der Fülle des Stoffes Präzision  
und Übersichtlichkeit. Die Neuauflage ermöglicht den  
Online-Zugang zu 6.500 kommentierten Entscheidungen  
aus den Bereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Straf-  
recht der Jura-Kartei-Datenbank. Die im Lehrbuch zitierten  
Entscheidungen enthalten jeweils einen besonderen  
Vermerk auf die Fundstelle in der Jura-Kartei.

#### Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Deutscher Sozialgerichtstag (Hrsg.), **Sozialrecht – Tra-  
dition und Zukunft**, 2013, 364 Seiten, Preis 36 €, ISBN  
978-3-415-05107-2.

Unter dem Motto „Sozialrecht-Tradition und Zukunft“  
trafen sich am 15. und 16. November 2012 rund 330

Sozialrechtsexperten zum 4. Deutschen Sozialgerichtstag  
in Potsdam, um aktuelle Fragen aus allen Gebieten des  
Sozialrechts zu beraten. Wichtige Ergebnisse brachten die  
Beratungen in den verschiedenen Sonderkommissionen.  
Schwerpunkt der Arbeit lag in der Kommission SGB II, der  
größten der Fachkommissionen, auf dem Regelbedarf und  
den Kosten der Unterkunft.

**Steuergesetze 2014**, mit allen aktuellen Änderungen ein-  
schließlich AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz und Stich-  
wortverzeichnis, inkl. Online-Service, 2014, 1.200 Seiten,  
Preis 8,50 €, ISBN 978-3-415-05167-6.

Das Deutsche Steuerberaterinstitut e. V. hat die wichtigsten  
Steuergesetze mit Stand 1. Januar 2014 zusammengestellt.  
Insbesondere durch die Reform des steuerlichen Reise-  
kostenrechts ab 1. Januar 2014, das Amtshilferichtlinie-  
Umsetzungsgesetz und das AIFM-Steuer-Anpassungs-  
gesetz haben sich zahlreiche Neuerungen ergeben.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz**, Kom-  
mentar, 68. und 69. Lieferung, Stand 1. Oktober 2013, Preis  
75 €.

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Effertz, **TV-L Jahrbuch Länder 2014**, kommentierte Text-  
sammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag, ergänzende  
Tarifverträge, 1.376 Seiten, gebunden, Preis 24,95 €, ISBN  
978-3-8029-7938-5.

Seit dem 1. Januar 2014 sind zahlreiche Änderungen zu  
beachten, u. a. sind die Entgelte um 2,95 % erhöht – dies  
betrifft auch Azubis und Praktikanten. Zudem wurde die  
frühere Urlaubsstaffelung nach Alter aufgehoben und das  
Teilzeitbeschäftigungsangebot wurde flexibler gestaltet.

Welte, **Drittstaatsangehörige**, Familiennachzug – Bleibe-  
rechte, Praxishandbuch zum Zuwanderungsrecht, 2014,  
248 Seiten, Preis 24,95 € inkl. E-Book, ISBN 978-3-8029-  
1093-7.

Das Praxishandbuch erläutert die aufenthaltsrechtlichen  
Grundlagen des Familiennachzugs von Drittstaatsange-  
hörigen, ausländischen Familienangehörigen Deutscher  
sowie von Unionsbürgern. Schwerpunkte sind Ehegatten-  
nachzug, Kindernachzug, Nachzug der Eltern und sonstiger  
Familienangehöriger, die Erlangung eigenständiger  
Aufenthaltsrechte, Assoziationsrechte sowie die rechtliche  
Verfestigung des Aufenthalts.

Göckler u. a., **Beschäftigungsorientiert beraten und ver-  
mitteln**, Standards für die Arbeitsförderung (SGB III) und  
Grundsicherung (SGB II), 2014, gebunden, 376 Seiten,  
Preis 29 € inkl. E-Book, ISBN 978-3-8029-7521-9.

Das neue Handbuch beantwortet grundlegende Fragen zur  
Arbeitsvermittlung und Berufsberatung und unterstützt  
praxisnah bei der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung  
von Jugendlichen, (langzeit-)arbeitslosen Menschen und  
Berufsrückkehrern.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Ar-  
beitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedler-  
betreuer**, 49. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand Novem-  
ber 2013.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 102. und 103. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand Dezember 2013.

#### Giesecking Verlag, Bielefeld

Kogel, **Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims**, FamRZ-Buch, Band 35, 2., neu bearbeitete Auflage 2014, XXVI, 332 Seiten, broschiert, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1113-3.

Vor allem inhaltliche Änderungen machten die Neuauflage erforderlich. So z. B. die neue Rechtslage zur PKH-Bewilligung (ab 1. Januar 2014) sowie zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kosten, die neue Rechtsprechung des BGH zur Frage, ob die dinglichen Gläubiger verpflichtet sind, nicht benötigte Zinsen anzumelden und die Auswirkungen der grundlegenden Entscheidung des OLG Koblenz zur Erlösverteilung.

#### R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften, Kommentar**, 115. und 116. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 68,99 € bzw. 71,99 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis, Kommentar**, 109. bis 111. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 71,99 €, 82,99 €, bzw. 78,99 €.

#### Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 105. bis 107. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 105,99 €, 98,99 € und 100,99 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, Studienschriften für die öffentliche Verwaltung**, 38. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 58,99 €.

#### Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar**, 150. und 151. Lieferung, Stand 1. November 2013, Preis 85,99 € bzw. 87,99 €.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht, Kommentar**, 39. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 44,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 104. Lieferung, Stand 1. Juni 2013, Preis 78,99 €.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC** (Bayerischer Gruppierungsplan), 53. Lieferung, Stand 1. Mai 2013, Preis 49,99 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern, Kommentar**, 120. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 49,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 48. bis 50. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 96,99 €, 98,99 € bzw. 50,99 €.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 8. Lieferung, Stand September 2013, Preis 67,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 65. bis 67. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 99,99 €, 98,99 € bzw. 102,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 22. und 23. Lieferung, Stand Oktober 2013, Preis 69,99 € bzw. 50,99 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern, Kommentar**, 84. Lieferung, Stand August 2013, Preis 51,99 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 82. Lieferung, Stand März 2013, Preis 85,99 €.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbi@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbi@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.